

## Nachbarschaftsrecht

### Vorbemerkung:

Zur Beachtung: Dem Team Umweltfibel ist es durch Gesetz untersagt, Ihnen individuellen Rechtsrat zu erteilen. Siehe hierzu auch [Haus & Grund](#). *Darum unsere Bitte:* Wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte immer an einen Anwalt oder die Rechtsberatungsstellen beim nächsten Amtsgericht. Danke!  
Wir bedanken uns für die Überlassung und Übersendung der einzelnen Urteile bzw. für die Erlaubnis, Urteile übernehmen zu dürfen. Urteilsabdruck ohne Gewähr!

Sie suchen Gesetze zum Nachbarschaftsrecht? [Hier!](#)

Wir haben das Nachbarschaftsrecht unterteilt in reinem Nachbarschaftsrecht und der [Tierhaltung](#) / Urteile / [Kampfhundehaltung](#)

### -A-

- [[Allergien: Leiden oder wegziehen](#)] [[Äste: Schnitt von Überhang](#)] [[Altlastenfälle](#)] [[Überhängende Äste](#)] [[Aquarium](#)] [[Kratzspuren auf Auto](#)] [[Kein Müll im Eingang](#)] [[Mobile Parabel-Antenne -aufstellen erlaubt](#)] [[Altglascontainer zumutbar](#)] [[Abfallbeseitigungspflicht für den Grundstückseigentümer](#)] [[Bringpflicht für Abfälle](#)] [[Autoabgase im Garten](#)] [[Antennen- oder Kabelanschluss](#)]

---

### Leiden - oder wegziehen

Ein Grundstücksnachbar kann auch nicht per Gerichtsurteil dazu verpflichtet werden, seine Birke zu fällen, weil ein angrenzender Nachbar unter einer Birkenpollen-Allergie leidet. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich nur um eine lästige Störung, nicht aber um eine wesentliche Beeinträchtigung. Dies gilt um so mehr, als die Bepflanzung mit Birken aus ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu befürworten und zu begrüßen ist. (Landgericht Frankfurt a. Main, Az.: 2/16 S 49/95)

### Abfallbeseitigungspflicht für den Grundstückseigentümer

Der Grundstücksnutzer (Eigentümer, Mieter oder Pächter) selbst, nicht die Gemeinde, muß angeschwemmte Abfälle aufsammeln und für die Müllabfuhr bereitstellen. Zwei Landwirte klagten vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen ihre Gemeinden. Diese sollten vom Hochwasser angeschwemmten Müll von den Grundstücken der Landwirte beseitigen. Die Bauern machten geltend, daß sie ja nichts dafür könnten, wenn der Rhein bzw. die Weser über die Ufer trete. Dies sei zwar richtig, so das Gericht, aber ebensowenig seien die Gemeinden für solche Naturereignisse verantwortlich. Die Pflicht, eigenhändig Abfall zu beseitigen, sei die Kehrseite der Nutzungsbefugnis aus dem im

Grundgesetz garantierten Eigentumsrecht, so das BVerwG unter Az.:7 C 59.96 aus 1997

### **Überhang**

Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Nachbarn verlangen, daß dieser Wurzeln und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen, beseitigt, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen (§ 1004 BGB).

Der Eigentümer darf aber auch zur Selbsthilfe greifen und die Beseitigung selbst vornehmen, bei Wurzeln sofort und bei Zweigen, wenn er dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt (§ 910 BGB).

Ein Abschneiderecht besteht jedoch nicht, wenn der Überhang die Grundstücksbenutzung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt. Weiterhin ist zu beachten, daß das Selbsthilferecht nach § 910 BGB durch landesrechtliche Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes eingeschränkt werden kann.

Nordrhein-Westfalen hat in § 45 des Landschaftsgesetzes den Schutz des Baumbestandes den Gemeinden überlassen. Viele Gemeinden haben bereits Baumschutzsatzungen erlassen, nach denen bestimmte Bäume nicht gefällt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen. Bevor man daher vom Nachbarn die Beseitigung von Ästen oder Wurzelwerk verlangt oder selbst Hand anlegt, sollte man sich bei der Gemeinde erkundigen, ob nicht eine Baumschutzsatzung den Eingriff verbietet. Früchte eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen, gehören dem Nachbarn. Bis zum Abfallen gehören sie dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum oder Strauch steht. Nur er darf sie brechen (§ 911 BGB).

NJW 1999,3777

### **Umfang der Nachforschungspflicht der Gemeinde in Altlastenfällen**

Das Liegenschaftsamt einer kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft ist als Verkäufer eines Grundstücks selbst auf die gezielte Frage nach Altlasten ohne dahingehende Anhaltspunkte nicht verpflichtet, sämtliche die Nachbargrundstücke betreffenden Akten auf- bis zu 30 Jahre zurückliegend-Hinweise auf eine mögliche Kontamination des Vertragsobjekts

durchzusehen.

*BGH, Urteil v. I. 10. 1999-V ZR 218-98 (Zweibrücken)*

### **Uns wurde folgendes Urteil gemailt:**

Greift ein Grundstücksbesitzer, der seinen Nachbarn aufgefordert hatte, **überhängende Aste** zu entfernen, schließlich zur Selbsthilfe und rückt dem

Gestrüpp mit einer **Kettensäge zu Leibe**, so kann er kein Schmerzensgeld verlangen, wenn er sich mit dem herbeigeeilten Nachbarn bei laufender Säge in eine Prügelei einlässt und dabei verletzt wird. (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 24 U 45/98) -/Nov. 2000

### **Kratzspuren auf Luxuskarosse**

(jlp). Der Eigentümer eines Porsches verklagte seinen Nachbarn, Halter einer Katze, auf Schadensersatz, weil diese Katze auf seinem Fahrzeug herum gelaufen sei und dabei Verkratzungen auf dem Lack versucht habe. Seine Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.939,47 Mark wurde abgewiesen. Der vom Gericht bestellte Sachverständige hielt es nämlich für unwahrscheinlich, dass eine Katze solche Lackschäden verursachen könne. Er führt dazu aus, es sei unplausibel, dass sich die Tiere mit ausgefahrenen Krallen über glatte Oberflächen bewege, da zwischen den weichen Ballen und der glatten Lackierung eine Haftung erfolgen kann, aufgrund ausgefahrener Krallen diese Haftung aber verloren ginge. Lediglich leichte Lackverschrämmungen seien daher durch eine Katze möglich. Diese Lackverschrämmungen rührten aus anhaftenden Sandkörnern zwischen Ballen und Pfotenbehaarung her.

**Amtsgericht Celle, Az.: 16 c 187 / 97**

### **Kein Müll im Eingang abstellen**

Mieter dürfen im gemeinsam genutzten Eingang des Hauses nicht regelmäßig Müllbeutel und andere Abfälle abstellen (Oberlandesgericht Düsseldorf, Az. 3 Wx88/96).

### **Mobile Parabel-Antenne -aufstellen erlaubt**

Mieter dürfen auf Balkon oder Terrasse grundsätzlich auch eine mobile Parabolantenne aufstellen (LG Hamburg, Az. 316 S 17/99).

### **Altglascontainer zumutbar**

Anwohner in einem Wohngebiet müssen einen Altglascontainer vor ihren Häusern dulden. Die Lärmbelästigungen seien zumutbar, urteilte das Obergerverwaltungsgericht Münster (Az.: 21 B 1889/00). Damit lehnte das Gericht den Antrag einer Frau ab, die das Aufstellen eines neuen Containers vor ihrem Haus verhindern wollte. Auch ein wo möglich vom Klirren der berstenden Flaschen ausgelöstes Bellen ihres Hundes ließen die Richter nicht als Begründung gelten.

### **Bringpflicht für Abfälle**

Städte und Gemeinden können von ihren Bürgern verlangen, daß sie nicht nur ihre Abfälle trennen, sondern diese auch zu Sammelstellen bringen. Viele Städte haben zu diesen Zweck Sammelstellen für die verschiedensten

Materialien geschaffen.

Dies bestätigte das Bundesverwaltungsgericht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sammelpunkte zu Fuß erreichbar sind. Als zumutbare Entfernung nahmen die Richter ca. 2 km an.

Bundesverwaltungsgerichts 1995, 7MB1/95

### **Autoabgase im Garten**

Darf ich meine Garage befahren wie ich möchte? Oder muss ich Rücksicht nehmen?

Die Beklagte fuhr mit ihrem Auto so in die Garage, dass die Abgase den Nachbarn belästigten. Dieser wollte nun gerichtlich durchsetzen, dass sie ihr Auto rückwärts einparke, ohne Erfolg. Das Landgericht Nürnberg meint, der Kläger müsse sich mit kurzzeitigem Gestank abfinden. Urteil des Landgerichts Nürnberg, 11S 11191/97

### **Antennen- oder Kabelanschluss**

Wer entscheidet, was man sehen darf?

Bei einer Eigentümersammlung wurde mehrheitlich beschlossen, dass alle 41 Wohnungen an das Netz einer Kabelgesellschaft angeschlossen werden. Für Service und Wartung sollte monatlich 20 DM pro Wohnung gezahlt werden. Die 16 Jahre alte Dachantenne, die noch funktionstüchtig war, sollte abmontiert werden. Es war jedoch kein einstimmiger Beschluss. Ein Miteigentümer fühlte sich in seinen Rechten beeinträchtigt, da er gegen seinen Willen mit Kosten belastet wird.

Er bekam vom Bayerischen Obersten Landesgericht recht. Der Austausch der Dachantenne durch einen Kabelanschluss ist weder als Instandsetzung, noch als Instandhaltung zu sehen, sondern als bauliche Veränderung, auch wenn die Dachantenne nicht mehr dem heutigen Standart entspricht.

Wenn die Eigentümer einen Kabelanschluss wünschen, sollte es durch entsprechende Neuverhandlungen mit der Kabelgesellschaft möglich sein, dass die Dachantenne bestehen bleibt und nicht alle 41 Wohnungen an das Breitbandnetz angeschlossen werden, so die Richter.

Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts AZ 22 BR 71/98 - aus Focus

[Zur Startseite](#)

### **Nachbarschaftsrecht -B-**

[[Badezimmergeräusche, Toilettenspülung](#)] [[Blauer Dunst auf dem Balkon](#)] [[Bienenflug](#)] [[Baustopp: sofortige Erwirkung](#)]

[[Bodenerhöhungen](#)] [[Behindertentypischer Lärm vom Nachbargrund](#)]

[[Brennholzstapel im Bauwuch](#)] [[Grillen auf dem Balkon](#)] [[Ungeziefer in Bäumen](#)] [[Bau eines Nachbarhauses](#)] [[Biomüll: Gestank verhindern](#)]

[[Biotonne ist freiwillig](#)] [[Baum umgestürzt -kein](#)

[Schadenersatz](#)] [[Bäume auf der Grundstücksgrenze](#)] [[Baumwurzeln](#)]

[[Hausschäden infolge Bodenaustrocknung](#)] [[Schmerzensgeld wegen](#)

[Lärmbelästigung](#)] [[Durchführung von Bauarbeiten während der](#)

[Nachtstunden](#)] [[Ballspiele Sportverein](#)] [[Bäume von Nachbars Garten](#)] [[Bambussträucher an Nachbars Grenze](#)] [[Doppelhaus mit Bordell](#)] [[Belästigung durch Kameraüberwachung](#)] [[Fallende Bäume](#)] [[Bahnschwelleneinbau im Garten](#)]

[[Grundstückseigentümer unterhaltspflichtig für Bachverrohrung](#)]

[[Hinweis für Bremer Bürger](#)]

---

### **Urteile zu Kinderlärm, Badezimmergeräusche, Toilettenspülung:**

Immer wieder müssen sich deutsche Gerichte mit den verschiedensten Klagen "rund ums Bad" beschäftigen. Die Experten der ARAG zitieren im Folgenden mehrere Gerichtsurteile zu diesem Thema. So entschied das OLG Düsseldorf, dass auch nächtliche Wannen- und Duscbäder zu akzeptieren seien, vorausgesetzt, sie dauern nicht länger als maximal 30 Minuten (Az.: 5 Ss 411/90-181/901).

Auch das Betätigen der Toilettenspülung oder das Laufenlassen von Wasser ist nach 22 Uhr völlig legitim und berechtigt den Nachbarn keineswegs zu einer Mietminderung, wie das AG Münster feststellte (Az.: 28C539/82).

Bisweilen können derartige Streitigkeiten sogar bizarre Züge annehmen: Das AG Wuppertal sah sich nach einer entsprechenden Klage zu der Verlautbarung genötigt, das Urinieren im Stehen sei in jedem Fall zu tolerieren, da ein Verbot klar in die Intimsphäre des betroffenen Mieters eingreifen würde. Dem Kläger indes riet das Gericht zu mehr Gelassenheit in diesem Punkt (Az.: 34 C 262/96).

Nicht nur Badezimmergeräusche, auch Kinderlärm wird immer wieder zum "Stein des Anstoßes": Nach Entscheidung des AG Hannover sowie des LG München muss der Krach spielender Kinder in einem bestimmten, zumutbaren Maß von den Nachbarn hingenommen werden (AG Hann./Az.: 523 C 4320/84 und LG München Az.: 20 S 8842/85) Aus: Bremer Anzeiger, 27.9.2000

### **Jeder kann auf dem Balkon rauchen**

Der Nachbar raucht auf seinem Balkon. Muß man dulden, auch wenn der Qualm stört. Dem "Tabakrauchfreies Wohnen im dichten Wohngebiet gibt die geltende Rechtst Ordnung nicht her" (AG Bonn, Az. 6 C 510/98).

### **Gestörtes Nachbarverhältnis durch Bienenflug**

Eine Bienenhaltung mit fünf Bienenkörben ist regelmäßig im Außenbereich zulässig. Gegen diese Bienenhaltung kann sich der Nachbar eines Wohngrundstücks nur dann wehren, wenn der Bienezüchter gegen das Gebot

der gegenseitigen Rücksichtnahme verstößt und wenn der Nachbar in seiner Grundstücksnutzung durch den Bienenflug nachhaltig gestört wird. Unannehmlichkeiten, die den Grad einer Störung noch nicht erreicht haben, stellen hierbei aber noch keine Gründe dar, um dem Bienenzüchter das Halten der Bienen zu untersagen. (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Az.: 5 S 2352/92)

### **Baustopp: sofortige Erwirkung**

Gegen das Bauvorhaben eines Nachbarn kann sofort im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes ein Baustopp beantragt werden. Der Rechtsuchende muß sich nicht erst zuvor erfolglos an die Baubehörde gewandt haben. Dies geht aus einem Grundsatzbeschuß des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hervor, den die "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht in ihrem jüngsten Rechtsprechungsreport veröffentlicht hat. (Az.: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 21. 5. 1996 - B II 166/96). Das Gericht wertete mit seinem Spruch den Antrag eines Grundstückseigentümers als zulässig, der den sofortigen Baustopp für den Umbau eines Nachbarhauses erreichen wollte.

### **Bodenerhöhungen**

Jeder Grundstückseigentümer darf das Niveau der Erdoberfläche bis zur Grundstücksgrenze erhöhen. Er muß dabei aber einen solchen Grenzabstand einhalten oder sonstige Vorkehrungen (z.B. Stützmauer) treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstückes insbesondere durch Abstürzen oder Abschwemmen ausgeschlossen ist.

Mit Aufschichtungen von Holz, Steinen und dergleichen sowie sonstigen, mit dem Grundstück nicht festverbundenen Anlagen muß der Eigentümer mindestens 0,50 m von der Grenze wegbleiben, wenn die Aufschichtung oder Anlage nicht höher als 2 m ist. Ist sie höher, muß der Abstand um soviel mehr als 0,50 m betragen, als die Höhe 2 m übersteigt. Ein 2,50 m hoher Holzstapel muß danach 1 m (0,50 m + 0,50 m) Abstand zur Grundstücksgrenze halten. Dieser Grenzabstand braucht jedoch nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufschichtung oder Anlage eine Wand oder geschlossene Einfriedung nicht überragt oder wenn sie als Stützwand oder Einfriedung dient (z.B. Steintage als Stützwand). Einschränkungen können sich auch aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere dem Baurecht, dem Straßen- und Wegerecht sowie dem Wasserrecht, ergeben.

NJW 1998,763

### **Behindertentypischer Lärm vom Nachbargrund**

BGB §§ 906,1004, GG Art. 3 III 2, BIRnSchG § 31

1. Maßstab für die Duldungspflicht nach § 9061 BGB ist das Empfinden des "verständigen" Durchschnittsmenschen, was bedeutet, daß nicht allein

auf das Maß der objektiven Beeinträchtigung abzustellen ist, sondern auch wertende Momente in die Beurteilung einzubeziehen sind (im Anschluß an BGHZ 120,239 [255] = NJW 1993, 925 = LM H.5/1993 § 823 [Dd] BGB Nr. 22; BGHZ 121, 248 [255] = NJW 1993, 1656 = LM H.9/1993 § 906 BGB Nr.90). Insbesondere sind hier die spezifischen Belange der Behinderten zu berücksichtigen; das Diskriminierungsverbot des Art. 3 III 2 GG entfaltet insoweit Ausstrahlungswirkung.

2. Im Lichte des Art. 3 III 2 GG muß von einem verständigen Durchschnittsmenschen im nachbarschaftlichen Zusammenleben mit behinderten Menschen eine erhöhte Toleranzbereitschaft eingefordert werden. Dies bedeutet aber nicht, daß den Interessen der Behinderten schlechthin der Vorrang vor den berechtigten Belangen ihrer Nachbarn gebührt. Das Toleranzgebot endet, wo nach umfassender Abwägung zwischen Art und Ausmaß der Beeinträchtigung einerseits und den hinter der Geräuschbelästigung stehenden privaten und öffentlichen Belangen andererseits dem Nachbarn die Belästigung billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann.
3. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuscheinwirkungen kommt es nicht allein auf die Dauer und die Lautstärke, sondern auch auf die Art der Geräusche an. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß Lautäußerungen geistig schwer behinderter Menschen auch von solchen Bürgern als sehr belastend empfunden werden können, die sich gegenüber Behinderten von der gebotenen Toleranz leiten lassen.
4. Tonbandaufzeichnungen über Lautäußerungen ausschließlich nicht verbaler Art, die jedenfalls für Außenstehende keinen Informationsgehalt haben und keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sind ein zulässiges Beweismittel.

OLG Köln, Urteil v. 8. I. 1998 - 7 U 83/96

NJW-RR 1999,1033

### **Geräteschuppengroßer Brennholzstapel im Bauwich**

Überschreitet ein im Bauwich gelagerter Brennholzstapel die Höhe von 2 m und die Länge von 3 m (entsprechend einer Ausdehnung größer als eine

Gerätehütte), so kann der dadurch beeinträchtigte Nachbar auf Beseitigung und Unterlassung klagen.

*OLG Koblenz, Beschluß v. 30. II. 1998-5 W 810-98*

### **Ungeziefer in Bäumen**

Sind Bäume eines Nachbarn von Ungeziefer (hier: Wolläusen) befallen, so muß er nicht dafür sorgen, daß sie nicht "grenzüberschreitend tätig werden, da gegen solche Naturerscheinungen kein Abwehranspruch besteht. (BGH, V ZR 213194)

So übersandte uns ein anderer User das Urteil:

Ein Grundstückseigentümer hat grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegen das Eindringen von **Ungeziefer**, das den Baum eines Nachbarn befallen hat. In dem Rechtsstreit verlangte der Kläger, dass der Beklagte verhindert, dass von seiner rund 20m von der Grundstücksgrenze entfernt stehenden Lärche Wolläuse in den klägerischen Garten eindringen und die hier stehenden Kiefern befallen und schädigen.

Das Gericht wies, ebenso wie die Vorinstanzen, die Klage ab, da es bei der ausschließlich auf Naturkräfte zurückgehenden Einwirkung an der Störereigenschaft des Beklagten fehle.

[BGH 5. Zivilsenat, 7. Juli 1995, Az: V ZR 213/94, NJW 1995, 2633 = WM 1995, 1844]

### **Biomüll: Gestank verhindern!**

Biotonnen müssen so aufgestellt werden, dass ihr Geruch nicht in Wohnungen und Hausflure dringen kann. Dort braucht man die Geruchsbelästigung nicht hinzunehmen (LG Osnabrück, Az. II S 402/96).

### **Baum umgestürzt -kein Schadenersatz**

Stürzt ein Baum nach einem Sturm auf das Nachbargrundstück, hat der Nachbar keinen Anspruch auf Schadenersatz (BGH, Az. V ZR 250/92)

### **Pflanzabstände**

Hier bestimmt das Nachbarrechtsgesetz folgendes:

Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind vor den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

1. Mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar
  - a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Roßkastanie, der Eiche und der Pappel 4,00 m,
  - b) allen übrigen Bäumen 2,00 m;
2. mit Ziersträuchern, und zwar
  - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn, Flieder, Goldglöckchen, der Haselnuß, den Pfeifensträuchern (falscher Jasmin) 1,00 m,
  - b) allen übrigen Ziersträuchern 0,50 m;
3. mit Obstgehölzen, und zwar

a) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen, Walnußbäumen und Eßkastanienbäumen 2,00 m;

b) Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschbäume 1,50 m,

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind 1,00 m,

d) Brombeersträuchern 1,00 m,

e) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,50 m;

#### 4. mit Rebstöcken, und zwar

a) in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 m über steigt 1,50 m,

b) in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen 0,75 m,

c) einzelnen Rebstöcken 0,50 m.

Die Aufzählung der stark wachsenden Bäume ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Die Frage, welche anderen Bäume noch stark wachsend sind, ist eine botanische Frage. Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob der andere Baum den ausdrücklich als stark wachsend genannten Bäumen (Rotbuche, Linde usw.) hinsichtlich Ausdehnung, Höhe und sonstigem Wuchs ähnlich ist. Die Frage kann u.U. für denselben Baum je nach seinem Standort, beispielsweise mit Blick auf unterschiedliche Klima-, Boden- und Höhenverhältnisse, verschieden zu beantworten sein. Die Einordnung der im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Bäume ist z.T. umstritten. Die Entscheidung, wie bestimmte Bäume zu beurteilen sind, hat der Landesgesetzgeber bewußt den Gerichten überlassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß im Streitfall Bäume jeweils sachgerecht nach den individuellen Gegebenheiten eingeordnet werden können.

Für Zier- und Beerensträucher ist außerdem bestimmt, daß sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus der Erde treten, sind zu entfernen. Ein Fliederbusch, der einen Abstand von 1 m hält, darf daher nicht höher als drei Meter werden. Ein Beerenstrauch, der 0,50 m von der Grenze gepflanzt ist, darf nicht höher als 1,50 werden.

Die genannten Abstände werden von der Mitte des Baumstammes oder des Strauches waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum oder Strauch aus dem Boden austritt.

Hecken von über 2 m Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 m und Hecken bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0,50 m einhalten. Der Abstand wird hier nicht von der Mitte des Stammes sondern von der dem

Nachbarn zugekehrten Seitenfläche der Hecke aus gemessen. Die spätere Seitenausdehnung der Anpflanzung ist daher bereits beim Setzen zu berücksichtigen. Eine bestimmte Höhenbegrenzung schreibt das Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Im Streitfall entscheiden die Gerichte nach den örtlichen Gegebenheiten, ob die über 2 m Höhe hinausgehende Anpflanzung noch den Charakter einer Hecke erfüllt.

Ausnahmen: Die Abstandsregeln gelten nicht, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt werden ist. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume. Die verringerten Grenzabstände für Hecken wird der Eigentümer im übrigen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn er die Anpflanzung auch als Hecke hält. Ein Erläuterungsbuch zum Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (9. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 1991, § 42 Anm. 1 ) führt dazu aus: "Richtig ist allerdings, daß nicht nur gepflegte Hecken als Hecken anzusehen sind. Sträucher und Bäume, die wachsen, ohne beschnitten zu werden, sind jedoch keine Hecken im Sinne des Gesetzes. Etwas anderes kann nur für derartige Pflanzen gelten, die ohnehin ihrem natürlichen Wuchs entsprechend auch ohne besondere Behandlung in einer Form wachsen, die Heckencharakter hat (vgl. LG Saarbrücken VersR 1988 S.1129). Fichten, die in einer Reihe angepflanzt sind, aber nicht beschnitten werden, können daher nicht als Hecken angesehen werden (LG Saarbrücken a.a.O.). Mit ihnen ist daher der für Bäume vorgesehene Abstand einzuhalten.

Beseitigungsanspruch: Jeder Grundstücksnachbar kann von anderen verlangen, daß dieser Anpflanzungen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, beseitigt bzw. Hecken zurückschneidet.

Ausschlußfrist: Nun kommt es häufig vor, daß Grundstückseigentümer ihre Grundstücke ohne Rücksicht auf die Abstandsvorschriften bepflanzen und der Nachbar zunächst nichts unternimmt, weil ihn die Anpflanzung nicht stört oder weil er Schwierigkeiten mit dem Eigentümer vermeiden will. Verlangt der Nachbar später Beseitigung der Anpflanzung, kann dies den Eigentümer dann unangemessen treffen, etwa weil er den Baum vor ein paar Jahren noch hätte aus dem Abstandsbereich heraus versetzen können, während er ihn heute fällen und neu pflanzen muß. Das Nachbarrechtsgesetz NW sieht daher eine Ausschlußfrist vor. Die Beseitigung einer Anpflanzung, die die erforderlichen Abstände nicht einhält, kann nicht mehr verfangt werden, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Wenn der erforderliche Abstand von der Höhe der Anpflanzung abhängt (Hecke im Abstandsbereich zwischen 0,50 m und 1 m, Ziersträucher und Beerenobststräucher), beginnt die Frist in dem Augenblick, in dem die zulässige Höhe überschritten wird. Es empfiehlt sich daher, gelegentlich einen Blick auf die Anpflanzungen des Nachbarn zu werfen. Bei Anpflanzungen, die die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht einhalten, sollte man sich innerhalb der Sechsjahresfrist überlegen, wie sie sich weiter entwickeln werden und ob man die weitere Entwicklung hinnehmen will. Ein junger Baum an der Grenze stört vielleicht nicht. In zwanzig Jahren wird er viel mehr Licht wegnehmen und im Herbst viel mehr Blätter abwerfen.

Nach Fristablauf: Wenn die Ausschlußfrist abgelaufen ist, sollte der Eigentümer, auf dessen Grundstück die Anpflanzung steht, nicht triumphieren und der Nachbar nicht verzweifeln. Auch wenn die Beseitigung der Anpflanzung nicht mehr verlangt werden kann, gelten z.B. die nachstehend erörterten Vorschriften über den Überhang. Soweit also Äste und Wurzeln des zu nahe an der Grenze stehenden Baumes über die Grenze wachsen, kann der Nachbar unter den nachstehend dargestellten Voraussetzungen Beseitigung verlangen. Das kann für den Eigentümer des Baumes auf die Dauer teuer werden, insbesondere auch dann, wenn die Wurzeln in die Kanalisationsrohre des Nachbarn hineinwachsen (vgl. dazu Bundesgerichtshof NJW, 1986 S. 2640). Auch nach Ablauf der Sechsjahresfrist sollten daher Eigentümer und Nachbar versuchen, Probleme an der Gartengrenze einverständlich vernünftig zu regeln.

Vereinbarungen: Wie bereits erwähnt dürfte es häufig zweckmäßiger sein sich mit dem Nachbar zu einigen, als sich wegen der Grenzabstände mit ihm auseinanderzusetzen, zumal dann wenn die Anpflanzung ein paar Zentimeter weiter von der Grenze weg und damit außerhalb der Abstandsflächen praktisch genausoviel Licht wegnimmt wie am jetzigen Standort. Man kann mit dem Nachbarn Vereinbarungen über die Anpflanzungen auf seinem Grundstück treffen, beispielsweise, daß man selbst eine Hecke entlang der Grundstücksgrenze duldet, der Nachbar sie aber nicht höher als 2,20 m wachsen läßt.

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich mündlich wirksam. Aus Beweisgründen kann es sich aber empfehlen, sie schriftlich niederzulegen. Die Vereinbarung bindet nur den Nachbarn, nicht aber den, dem er etwa später sein Grundstück verkauft. Man kann auch für diesen Fall Vorsorge treffen. Dann sollte man sich aber von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Siehe auch [Grenzbaum](#)

### **Baumwurzeln**

Wurzeln und Zweige eines Baumes auf dem Nachbargrundstück wachsen über die Grenze und beeinträchtigen Ihr Grundstück. Zweige und Wurzeln dürfen von Ihnen abgeschnitten werden, wenn die angemessene Frist, die Sie dem Nachbarn gegeben haben, um die Arbeit selbst auszuführen, abgelaufen ist. So steht es im BGB.

### **Grenzabstand von neu zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern (Niedersachsen):**

Abstand von der Grenze:	Höchstzulässige Höhe:
unter 0,25 m	Bäume oder Sträucher nicht zulässig
unter 0,50 m	1,20 m
unter 0,75 m	2,00 m
unter 1,25 m	3,00 m

unter 3,00	5,00 m
unter 8,00 m	15,00 m
ab 8,00 m	ohne Beschränkung

Rügen Sie Überschreitungen schriftlich und rechtzeitig. Ihr Anspruch auf gesetzmäßigen Abstand verjährt sonst. Wenn Sie nicht widersprechen, stimmen Sie faktisch zu!

Früchte eines über die Grenze ragenden Obstbaumes gehören dem Besitzer des Baumes. Er darf sie ernten - allerdings nur von seinem Grundstück aus! Fallobst gehört dem jeweiligen Eigentümer des Bodens auf dem sie liegen.

Rechtseinfriedung: Liegen zwei Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße, so hat der Eigentümer des Grundstücks, das von der Straße aus gesehen links liegt, zum rechten Nachbargrundstück hin einzufrieden, mailte uns ein User zu. Aber wo das steht, konnte er uns nicht mitteilen.

Von dem Verbot der Durchführung von Nacharbeiten, die einen zulässigen Lärmpegel überschreiten (im vorliegenden Fall 66 dB), können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muß. Ein solcher Grund kann sich daraus ergeben, daß das Vorhaben aus technischen Gründen nicht zu einem anderen Zeitpunkt als zur Nachtzeit durchgeführt werden kann so OVG Berlinunter Az.: 2 S 5/96

### **Schmerzensgeld wegen Lärmbelästigung**

Trotz mehrfacher Bitte war ein Mieter nicht bereit, seine Musikanlage leiser zu stellen, aus der es Tag und Nacht durch das ganze Haus hallte. Ein älterer Nachbar litt so sehr unter dem ohrenbetäubenden Lärm, das er sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Das Amtsgericht Dortmund sah in der Lärmbelästigung eine schuldhafte Gesundheitsbeeinträchtigung und verurteilte den Ruhestörer zur Zahlung von 1000,-DM Schmerzensgeld. ( 122 C 6541/93 )

Für Bremer:

Weitere Fragen zur Tierhaltung beantwortet das Stadtamt Bremen, Frau Korn, Tel. 361 - 15833. Bei Streitigkeiten mit Nachbarn empfiehlt es sich vor Anzeigenerstattung mit der genannten Dame tel. Rücksprache zu nehmen!

Im Internet fand ich folgende Abhandlung. Der Verfasser stellte sie mir freundlicherweise zur Verfügung:

### Tierhaltung, eindringende Tiere, Ungeziefer:

Ob der Grundeigentümer einen Abwehranspruch gegen das Eindringen von Ungeziefern von Bäumen des Nachbarn hat, ist umstritten. Das OLG Köln (\*1) betrachtet eindringende Langwanzen als ähnliche Einwirkung im Sinne von § 906 Abs. I BGB mit der Folge eines zuerkannten Beseitigungsanspruchs des gestörten Eigentümers nach § 1004 Abs. I BGB. Die Gegenauffassung vertritt

der BGH (\*2). Danach hat ein Grundeigentümer grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegen das Eindringen von Ungeziefer gemäß §§ 906, 907 Abs. 2, 910, 1004 BGB, das den Baum eines Nachbarn (hier Wolläuse) befallen hat. Gegen eindringende Katzen und Hunde kann sich der Grundeigentümer oder der Besitzer eines Grundstücks nach der überwiegenden Rechtsprechung mit Abwehransprüchen gemäß §§ 862, 1004 BGB wehren. Gemäß § 906 BGB besteht keine entsprechende Duldungspflicht (\*3). Allerdings hält das AG Neu-Ulm (\*4) das Eindringen einer Katze auf das Nachbargrundstück innerhalb eines reinen Wohngebietes mit Einfamilienhaus- und Reihenhausbauung selbst dann für zulässig, wenn sich die Katze durch Kotablagerungen auf dem Nachbargrundstück "verewigt". Gewonnen wurde dieses Ergebnis aus dem Grundsatz des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Es handelt sich um eine Entscheidung, die in keiner Weise nachvollziehbar ist. Denn es ist nicht einzusehen, wieso eine kothinterlassende eindringende Katze auf dem Nachbargrundstück eine Korrektur des gesetzlichen Ergebnisses, wonach schon eine eindringende Katze für sich allein eine Beeinträchtigung darstellt, zwingend gebieten soll. Auch der Umstand, dass die Katzenhaltung zum gewöhnlichen Lebensbereich gehört und der Auslauf von Katzen zu einer artgerechten Lebensbereicthaltung genort und der Auslauf von Katzen zu einer artgerechten Tierhaltung nötig ist, kann das gerichtlich gefundene Ergebnis nicht begründen. Denn die Freiheit, sich in persönlicher Lebensgestaltung eine Katze zu halten, endet dort, wo der Freiheitsbereich Anderer -hier des Nachbarn - durch übelriechenden Katzenkot betroffen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass das Kleinkind des Nachbarn auf dessen Grundstück spielt und häufig mit den "Hinterlassenschaften" der Katze des Nachbarn in Berührung kam. In jedem Fall können eindringende Tiere bei Gefahr der Schadens Verursachung eingefangen und verwahrt werden. Dazu berechtigt der Notstand nach § 228 BGB. In keinem Falle dürfen sie getötet werden, auch nicht zum Schutze von Singvögeln.

Was das Halten von Tieren auf dem eigenen Grundstück mit dadurch eintretenden Belästigungen für den Nachbarn angeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

- Ist die Tierhaltung generell erlaubt oder verboten?
- Gibt es Grenzen erlaubter Tierhaltungen?
- Welche Verhaltensäußerungen der Tiere hat der Nachbar hinzu nehmen und wogegen kann er sich erfolgreich zur Wehr setzen?

Bezüglich des Tierlärms, des Tiergeruchs und der Verunreinigungen durch Tiere ist auf die bisherigen Darlegungen zu verweisen. Ergänzend ist für die Grenzen erlaubter Tierhaltung festzuhalten, dass § 121 OWiG das Halten gefährlicher Tiere, also von Tieren, die einer wildlebenden Art angehören, einschränkt. Auch auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene sind Verordnungen zu beachten, die das Halten von Tieren an bestimmte Erlaubnistatbestände knüpfen. Insbesondere ist die Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Kampfhunde) zu beachten.

(\*1) OLG Köln, Urt. v. 9.1.1991 - 13 U 243/90, VersR 1991, S. 556. (\*2) BGH, Urt. v. 7.7.1995 - V ZR 213/94, NJW 1995, S. 2633 = VersR 1996, S. 501 = MDR 1995, S. 1118 = BB 1995, S. 1927. -

(\*3) Vertiefend: Borrmann/Greck, Typik des "Katzenstreits" im Nachbarrecht,

ZMR 1993 S. 51 ff. (\*4)AG Neu-Ulm, Urt. v. 3.11.1998 - 2 C 947/98, NZM 1999, S. 432.

**Bambussträucher, die an der Grenze zum Nachbarn angepflanzt wurden, dürfen nicht unbegrenzt in die Höhe wachsen, sondern müssen auf ein festgelegtes Maß zurückgeschnitten werden.**

Ein Grundstückseigentümer hatte die Bambussträucher auf eine Höhe von fünf Metern wachsen lassen, ohne einen Grenzabstand einzuhalten. Der Nachbar hatte daraufhin gefordert, das Gewächs auf eine Höhe von 1.80 m zurückzuschneiden. Das Amtsgericht Schwetzingen entschied: Obwohl es sich bei Bambus aus botanischer Sicht um ein Grasgewächs handle, sei es juristisch als Gehölz einzuordnen, welches unter das Nachbarschaftsgesetz falle. Aus juristischer Sicht sei nämlich entscheidend, ob die entsprechende Pflanze auch Stämme bilde. Dies sei bei den Bambussträuchern der Fall gewesen. AG Schwetzingen, 51 C 39/00

**Biotonne ist freiwillig**

Wer seinen Müll selbst kompostiert, kann nicht gezwungen werden, eine Biotonne aufzustellen: Ein Mann hatte gegen seine Gemeinde geklagt, weil diese ihn dazu verpflichten wollte, eine großvolumige Biotonne aufzustellen. Dagegen brachte er vor, bereits seit 14 Jahren alle kompostierbaren Abfälle selbst über den Komposthaufen im Garten zu verwerten. Das Obergericht Münster gab ihm recht. Wer alle organischen Haus- und Gartenabfälle selbst kompostiere, könne nicht zur Biotonne gezwungen werden. Die Gemeinden müßten aber die Abfallentsorgung dergestalt organisieren, daß nicht kompostierbarer Biomüll mit dem restlichen Müll oder aber in gesonderten Speiserestetüten entsorgt werden, so OVG Münster unter Az.: 22 A 5429/96 vom 10.8.1998

**Bäume von Nachbars Garten**

Durch den "Wald" des Nachbarn kam die Sonne nur selten in den Garten einer Grundstücksbesitzerin. Daher verlangte sie von diesem den Rückschnitt der Bäume, damit sie sich wieder in die Sonne setzen kann. Aber auch die Richter des Oberlandesgerichts Hamm halfen da nicht. Ein Baumbesitzer sei nur in Ausnahmefällen dazu verpflichtet seine Bäume zu stutzen. Ein Grund wäre, wenn das Nachbargrundstück zum überwiegenden Teil im Schatten liegt. Dies war jedoch nicht der Fall. Auch war zu berücksichtigen, dass der Nachbar nicht selbst die Bäume an die Grenze pflanzte, sondern das Grundstück so kaufte. Schon aus diesem Grund konnte man ihm keinen Verstoß gegen die Rücksichtsname auf den Nachbarn vorwerfen.

Oberlandesgerichts Hamm vom 28.10.98 - 5 U 67/98

**Doppelhaus mit Bordell**

Bordell muss dem Nachbarn nicht zugemutet werden  
Der Kläger ist Zivilkraftfahrer der Bundeswehr und muss in seinem Beruf regelmäßig früh aufstehen. Sein Nachtschlaf wurde ständig durch den Lärm der vor- und abfahrenden Autos der Bordellkunden gestört. Das Oberlandesgericht Oldenburg entschied, nachdem es Zeugen vernommen hatte, dass der Bewohner der anderen Doppelhaushälfte, aufgrund der Verkehrsdichte rund um das Bordell, den Betrieb des Bordells nicht

hinnehmen muss. Somit musste der beklagte Hausnachbar den sexuellen Dienstleistungsbetrieb seiner Mieter unterbinden. Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg, 6 U 177/97

### **Belästigung**

1996 entschied der Bundesgerichtshof, dass ein Nachbar nicht per Kamera überwacht werden darf. Wer mit Kamera oder Fotoapparat hinterm Fenster lauert, verletzt "in schwer wiegender Weise das Persönlichkeitsrecht" und die Intimsphäre des Betroffenen - selbst wenn die Kamera nur auf ihn gerichtet ist und nicht benutzt wird. (VI ZR 272/94)

### **Grundstückseigentümer unterhaltspflichtig für Bachverrohrung**

Eigentümer eines Grundstücks müssen für die Instandhaltung einer Bachverrohrung auf ihrem Privatgrundstück selbst aufkommen. Die Gemeinde muß für diese Kosten nicht aufkommen.

Dies entschied das OVG Rheinland-Pfalz zu Lasten eines Grundstückseigentümers. Zwar sei die Gemeinde für die Unterhaltung des Baches als eines natürlichen fließenden Gewässers grundsätzlich verantwortlich, doch gelte dies nicht für den Teil, der das Grundstück des Klägers durch einen Gewölbetunnel überquere. Der Tunnel sei aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich und als eine "Anlage am Gewässer" vom Eigentümer zu unterhalten. Die Tatsache, daß der jetzige Eigentümer die Verrohrung nicht angelegt habe, spiele dabei keine Rolle. Entscheidend sei dabei nur, daß er die Anlage zu seinem eigenen Vorteil nutze.

[Zur Startseite](#)

### **Nachbarschaftsrecht -C bis F-**

#### **C**

#### **D**

[[Dunstabzug und die Dunstduldung](#)] [[Duschen ist immer erlaubt](#)]

#### **E**

[[Essensdüfte im Treppenhaus sind normal](#)] [[Elektromagnetische Wellen durch Trafostation](#)]

#### **F**

[[Oft gestellte Fragen](#)] [[Arbeiten mit Flex](#)] [[Froschgequake](#)]  
[[Fichtenanpflanzung an Grenze](#)] [[Fluß schwemmt Müll über seine Ufer - wer muß aufsammeln ?](#)] [[Fallende Bäume](#)]

---

### **Der Dunstabzug und die Dunstduldung**

Die Streithähne wohnen in einem reinen Wohngebiet. Von den Gerüchen aus der Küche seines Nachbarn fühlte sich der Grundstückseigentümer sehr gestört. Durch den in ca. 5 m Abstand von seinem Haus installierten Dunstabzug an der Außenwand des Nachbarhauses zögen Küchendüfte direkt über sein Badezimmerfenster ins Wohnzimmer. Er verlangte von seinem Nachbarn, ein Verlängerungsrohr anzubringen, um die Ablüfte höher abzuleiten und damit den Essensgeruch von seinem Grundstück abzuhalten. Das AG Meldorf sah das anders: Es beurteilte die Geruchsbelästigung durch den Gebrauch einer Dunstabzugshaube in einer modernen Küche als ortsüblich. Der Nachbar müsse die Begleiterscheinungen der Benutzung eines Dunstabzugs dulden, denn der Küchengeruch stelle eine unwesentliche Beeinträchtigung seines Grundstücks dar. Es sei davon auszugehen, dass die Lüftung nur dann in Betrieb sei, wenn tatsächlich gekocht werde - und nicht 24 Stunden an Tag. Regelmäßig werde in deutschen Haushalten nur einmal täglich eine warme Mahlzeit zubereitet, so dass der Nachbar nur zeitlich beschränkt belästigt werde und dies hinzunehmen habe. Deshalb dürfe der Nachbar seine Dunstabzugshaube benutzen, ohne daran bauliche Veränderungen vornehmen zu müssen (AG Meldorf, Urteil v. 24.6.1998, NJW-RR 1999, 601).

### **Duschen ist immer erlaubt**

Mieter dürfen ihr Bad grundsätzlich zu jeder Tages- und Nachtzeit benutzen, also auch nach 22 bzw. nach 24 Uhr und sogar mitten in der Nacht.

Das Geräusch von ein- und ablaufendem Wasser ist ein normales Wohngeräusch, das die Mitbewohner hinnehmen müssen (LG Köln, Az. I S 304/96).

### **Essensdüfte im Treppenhaus sind normal**

Essensgeruch im Treppenhaus - auch Knoblauch - muss geduldet werden, denn Kochen ist "sozial-typisches Verhalten" (AG Hamburg-Harburg, Az 643 C 230/92). Und: Mieter dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit kochen (LG Essen, Az. 10 S 491/98).

### **Komposthaufen stinkt -dass die Dunkablagerung oder der Komposthaufen seines Nachbarn stinkt;**

- dass der Landwirt XY seinen Acker, z.B. die Aussaat Mais, mit einem Pflanzenschutzmittel besprüht. Sprühnebel weht auf die benachbarten Hausgärten.

### **Oft gestellte Fragen:**

Anrufer teilen der Behörde mit,

- dass sein Nachbar auf dem Balkon (oder Terrasse) grillt. Qualm, der in Nase und Augen beißt, der die Umgebungsluft des Anrufers wiederholt verunreinigt, zieht vom Grillgerät zum Balkon (Terrasse) des Nachbarn;
- dass sein Nachbar einen (Fisch)räucherofen im Garten aufgestellt hat. Der Qualm zieht mitunter zu den Häusern, mitunter auch in die offenstehenden Fenster;
- dass sein Nachbar seit kurzem eine Gartenpumpe betreibt, die er an der Grundstücksgrenze montiert hat. Die Lärmentwicklung der Pumpe, das Laufgeräusch des Motors ist so laut, daß er sich in seiner Ruhe gestört fühlt;
- dass Arbeiter der Baufirma XY mit einem Flex Gehwegplatten (oder ein ähnliches Material) schneiden und die Staubentwicklung erheblich ist.. Die Staubemissionen ziehen sichtbar die Straße entlang;
- dass sein Nachbar in der angrenzenden Garage fast häufig Kreissägearbeiten durchführt. Er erstellt Windmühlen für Gärten und Balkone, die er verkauft;
- dass sein Nachbar den Schornstein seines Hauses abbricht und den Bauschutt über eine Schüttrutsche in den Vorgarten ( oder einen offenen Container) rutschen läßt. Dabei kommt es zu einer erheblichen Staubentwicklung;

### **Wie ist die Rechtslage?**

In allen geschilderten Fällen hat der Nachbar eine Anlage errichtet. Im Rahmen des sogenannten anlagenbezogenen Immissionsschutzes enthält das Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) Vorschriften, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 regeln. Das BImSchG unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zur ersten Gruppe zählen u.a. Ölverbrennungsanlagen, Steinmühlen, Hochöfen, Kesselschmieden und viele chemischen Produktionsanlagen, während der zweiten Gruppe unter anderem bestimmte Handwerksbetriebe, Steinbrüche, Kinderspielplätze und mobile Einrichtungen - wie geschildert- zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um Anlagen, die typischerweise einen geringeren Grad an Umweltgefährlichkeit aufweisen. Bei Ihnen hat der Gesetzgeber auf eine immissionsrechtliche Kontrolle im Genehmigungsverfahren verzichtet und statt dessen den Betreibern bestimmte Grundpflichten auferlegt: Die Grundpflichten sind in § 22 BimSchG festgeschrieben worden: Danach gilt, dass nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Den Stand der Technik teilt gegebenenfalls die zuständige Behörde, z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, mit. Die Gartenpumpe und der Schüttrutsche können z.B. eingehaust werden, um Geräusche bzw. Staubentwicklungen zu vermeiden. Der Flex kann durch eine Steinsäge, die durch ein Wasserbad läuft, ersetzt werden

Die Aufstellung eines Räucherofens im Garten wird allgemein von den zuständigen Behörden nicht genehmigt und ständig wiederholende Kreissägearbeiten, speziell für gewerbliche Zwecke, werden nicht vom BimSchG gedeckt (erlaubt). In allen geschilderten Fällen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen kommt es zu vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, wobei natürlich die Einzelfallbeurteilung vor Ort maßgeblich ist.

Der Verstoß gegen § 22 BimSchG stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Zur Durchsetzung der Pflichten kann die zuständige Behörde gemäß § 24 BimSchG Anordnungen erlassen und diese gegebenenfalls vorllstrecken. Die Polizei wird stellvertretend (subsidiär) für die zuständige Behörde tätig, zumeist nach 16.00 Uhr oder am Wochenende. Der einschreitende Beamte kann nach § 24 BimSchG verfügen, daß die Anlage nach dem Stand der Technik zu betreiben ist. Wie das im einzelnen auszuführen ist, sollte dem Betreiber überlassen werden, damit es nicht zu Schadensersatzforderungen kommt.

Folgt der Betreiber nicht der polizeilichen Verfügung, kann gegen ihn eine Owig-Anzeige nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSch geschrieben werden. Das sollte aber das letzte Mittel sein, weil die Rechtslage nicht leicht verständlich ist. /eig. Abhandlg. 1997

### **Elektromagnetische Wellen durch Trafostation**

Ängstliche Eltern protestierten gegen das Errichten einer Umspannstation Die Umspannstation musste aber auch ausgerechnet an der Grundstücksgrenze einer Familie mit Kindern errichtet werden. Die Eltern befürchteten, dass die elektromagnetischen Wellen der Trafostation ihren Kindern schaden könnten. Bei "elektrosensiblen" Menschen können diese Wellen zu Schlaf- und Sehstörungen , Atembeschwerden und bei Kindern sogar zu Blutkrebs führen.

Das Elektrizitätswerk hat jedoch das Trafohäuschen so abgeschirmt, dass die elektrische Strahlung nur in geringem Maße durch die Wände dringen kann. Diese Behauptung wurde von einem Gutachter bestätigt. Der Grenzwert ist bereits an der Grundstücksgrenze unterschritten, da die Intensität der magnetischen Felder mit wachsendem Abstand rasch abnimmt. Die Eltern haben also nichts zu befürchten, so das Oberlandesgericht Nürnberg. Oberlandesgerichts Nürnberg 5 U 2366/96

### **Fluß schwemmt Müll über seine Ufer - wer muß aufsammeln ?**

Der Grundstücksnutzer (Eigentümer, Mieter oder Pächter) selbst, nicht die Gemeinde, muß angeschwemmte Abfälle aufsammeln und für die Müllabfuhr bereitstellen. Zwei Landwirte klagten vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen ihre Gemeinden. Diese sollten vom Hochwasser angeschwemmten Müll von den Grundstücken der Landwirte beseitigen. Die Bauern machten geltend, daß sie ja nichts dafür könnten, wenn der Rhein bzw. die Weser über die Ufer trete.

Dies sei zwar richtig, so das Gericht, aber ebensowenig seien die Gemeinden für solche Naturereignisse verantwortlich. Die Pflicht, eigenhändig Abfall zu beseitigen, sei die Kehrseite der Nutzungsbefugnis aus dem im Grundgesetz garantierten Eigentumsrecht, so BVerwG unter Az.:7 C 58.96; 7 C 59.96 vom 12.11.1977

[Zur Startseite](#)

## Nachbarschaftsrecht -G-

[\[Garagennutzung\]](#) [\[Garageneinfahrt als Spielplatz\]](#) [\[Grenz wand: Nutzungsrecht\]](#) [\[Grillen auf dem Balkon\]](#) [\[Grillen - nur ohne Qualm\]](#) [\[Irrtümliche Verletzung der Grundstücksgrenze\]](#) [\[Einsatz einer Gartenpumpe\]](#) [\[Geldrente, bei Überbauung an der Grundstücksgrenze des Nachbarn\]](#) [\[Gemeindehaftung\]](#) [\[Glascontainer müssen „wohnortnah“ stehen\]](#) [\[Grundstücksveränderungen -vertiefungen und -aufschüttungen\]](#) [\[Giftige Pflanzen auf dem Nachbargrundstück\]](#) [\[Grenzabstände in Niedersachsen\]](#) [\[Grenzabstände\]](#) [\[Gewährleistungsfrist\]](#) [\[Exhibitionistischer Gartenzwerg\]](#) [\[Gemeinschaftsgarten frei für herumlaufende Hunde?\]](#) [\[Lärmbeeinträchtigungen durch Grenzgarage\]](#) [\[Grenzbaum\]](#)

---

### **Garagennutzung**

Wurde auf der Grundstücksgrenze eine Garage gebaut, so ist es dem Besitzer nicht erlaubt, den Raum nachträglich als Wohnung auszubauen. (OVG Rheinland-Pfalz, 1 A 10064/96)

### **Garageneinfahrt als Spielplatz**

Nachbarrecht: 30 Meter lange Garageneinfahrt verführt zum Spielen  
Anwohner dürfen es Kindern nicht verbieten (lassen), in einer 30 Meter langen Einfahrt zu den Garagen des Wohnblocks "gelegentlich" zu spielen, solange sie den Platz nicht mit Spielgeräten verstellen. (Kammergericht Berlin, 24 W 1107/98)

### **Glascontainer müssen „wohnortnah“ stehen**

Mieter einer Wohnsiedlung können sich nicht dagegen wehren, dass neben ihrem Haus ein Glascontainer aufgestellt wird, weil solche Sammelstellen vor allem dann genutzt werden, wenn sie leicht erreichbar sind. Damit verbundener Lärm ist von Anwohnern hinzunehmen (Bayer. VGH, 4 CS 628/96).

### **Grenz wand: Nutzung**

1. Lassen der Eigentümer einer Grenz wand, an die der Nachbar angebaut hat, der der Miteigentümer einer Nachbar wand (Kommun mauer) ihr eigenes Haus abreißen, so steht ihnen die Nutzung der freien Außenfläche dieser Wände zu Werbezwecken allein zu.
2. Ein Außenwerbungsunternehmen, das sein - in Wahrheit nicht bestehendes - Nutzungsrecht an solchen Flächen vom Eigentümer des verbliebenen Hauses ableitet, kann vom Nutzungsberechtigten auch dann keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn dieser die angebrachten Werbetafeln im Wege verbotener Eigenmacht mit eigener Werbung überklebt. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1995 - 11 U 8/94)

Herr R. aus NW fragt nach [Grenzabständen von Bäumen zum Nachbargrundstück](#). Wir haben ihn auf unsere [Urteilssammlung](#) verwiesen und empfohlen, das Buch 'Nachbars Garten', herausgegeben vom Verein Haus & Grund (Sitz in Düsseldorf), der in jeder großen Stadt ein Büro hat, zu kaufen bzw. einzusehen.

## **Gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände**

Das Nachbarrecht der einzelnen Bundesländer schreibt bestimmte Mindestabstände von Bäumen, Sträuchern und Heckenpflanzungen zum Nachbargrundstück vor.

Maßgebliches Kriterium zur Festlegung des Grenzabstandes ist dabei die endgültige Höhe der Pflanzung.

**Im bayerischen Nachbarrecht** sind folgende Grenzabstände festgelegt: Gehölze, die über 2 m hoch werden, sind mit einem Mindestabstand von 2 m zum Nachbargrundstück zu pflanzen. Bei Pflanzen mit einer endgültigen Höhe von maximal 2 m, ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Grenzt das Grundstück an eine landwirtschaftliche Nutzfläche, so ist der doppelte Abstand einzuhalten.

Bei Sträuchern und Hecken gilt der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Triebe, die der Grenze am nächsten sind. Gemessen wird an der Stelle, an der die Triebe aus dem Boden wachsen.

Bei Bäumen ist der Abstand von der Mitte des Stammes aus zu messen, ebenfalls an der Stelle, an der der Stamm aus dem Boden wächst.

Da diese Regelungen sich im Rahmen der Gesetzgebung ändern können und je nach Gemeinde auch Sonderregelungen möglich sind, ist es sinnvoll, bei der jeweiligen Gemeinde die aktuell gültigen Vorschriften zu erfragen. Mit Einverständnis des Nachbarn können die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände unterschritten

### **Nachbar muss Lärmbeeinträchtigungen durch Grenzgarage hinnehmen**

Bei einer offenen Bebauung ist bei der Errichtung von Garagen grundsätzlich kein Grenzabstand zum nachbarlichen Grundstück einzuhalten.

Dementsprechend muss der Grundstücksnachbar auch die

Lärmbeeinträchtigungen hinnehmen, die durch die Nutzung einer Grenzgarage entstehen, soweit sich die Beeinträchtigungen durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge sowie Öffnen und Schließen des Garagentores in einem für ein Wohngebiet üblichen Maße halten.

Beschluss des Bayerischen VGH vom 11.06.1999 20 ZB 99.1359

Hausbesitzer Zeitung Heft 2/2000, Seite 17

### **Grenzbaum - Nachbar darf Grenzbäume fällen**

Ein Grundstückseigentümer darf einen auf der Grenze stehenden Baum fällen, ohne dem Nachbarn dafür Schadenersatz zu schulden. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) jetzt entschieden. Es hob damit ein anders lautendes Urteil des Landgerichts Aurich auf. Die Auricher Richter hatten einer Grundstückseigentümerin aus dem Landkreis Leer Schadenersatz von 7347 Euro (14 369 Mark) zugesprochen, nachdem der Nachbar ohne ihre Zustimmung eine Esche auf der Grenze gefällt hatte. Bei Grenzbäumen könne jeder Nachbar aber die Beseitigung verlangen. Mit dem eigenmächtigen Griff zur Säge habe der Beklagte zwar in die Mit-Eigentumsrechte der Nachbarin

eingegriffen. Ein Schaden sei jedoch nicht entstanden. -Das Aktenzeichen wurde uns nicht bekannt- Siehe auch [Pflanzabstände](#)

[Zur Startseite](#)

## **Nachbarschaftsrecht:**

### **Vorbemerkung:**

*Zur Beachtung:* Dem [Team Umweltfibel](#) ist es durch Gesetz untersagt, Ihnen individuellen Rechtsrat zu erteilen. Siehe hierzu auch [Haus & Grund](#). *Darum unsere Bitte:* Wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte immer an einen Anwalt oder die Rechtsberatungsstellen beim nächsten Amtsgericht. Danke!  
Wir bedanken uns für die Überlassung und Übersendung der einzelnen Urteile bzw. für die Erlaubnis, Urteile übernehmen zu dürfen. Urteilsabdruck ohne Gewähr!

Wir haben das Nachbarschaftsrecht unterteilt in reinem Nachbarschaftsrecht und der [Tierhaltung](#) / Urteile / [Kampfhundehaltung](#)

### **Urteile zu H bis I**

#### **H**

[[Hundegebell nur außerhalb der Ruhezeiten](#)] [[Nachruhe darf nicht durch Bellen gestört werden](#)] [[Heckenschnitt des Nachbarn](#)] [[Hecke nicht alleine abholzen](#)] [[Hundebellens](#)] [[Hühner](#)] [[Hundehaltung](#)] [[Hundekoturteil](#)]  
[[Schmerzensgeld durch Hundegebell](#)] [[Hahn kräht](#)] [[Hund in Mietwohnung](#)]  
[[Urteile zur Hühnerhaltung](#)] [[Nachts darf der Hund nicht bellen](#)] [[Hecke versetzen](#)] [[Leinenzwang 1](#)] [[Leinenzwang 2](#)] [[Nächtliches Hundegebell ist auch in ländlicher Gegend störend](#)] [[Ungewollter Deckakt](#)] [[Schäden in Obhut Dritter](#)] [[Obergrenze für Heilbehandlungskosten eines Hundes](#)] [["Warnung vor dem Hund"](#)] [[Prüfung einer Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Hundebiß](#)] [[Gebrauchsspuren durch den Hund in der Mietwohnung](#)]  
[[Risikoausschluß bei Versicherungen für Hundehalter](#)] [[Hundeurin auf dem Teppich](#)] [[Gastwirt haftet für seinen Hund](#)] [[Anspruch auf Schmerzensgeld eines Fußgängers](#)] [[Verschmutzung des Hofes durch Kot](#)] [[Hundekot im Garten](#)] [[Unterlassungsanspruch gegen Hundegebell](#)] [[Gemeinsame Hecke](#)]  
[[Holzstapel auf Nachbars Grenze](#)] [[Haustiere in der Eigentumswohnung](#)] [[Hund streicheln](#)] [[Hund verursacht Lackkratzer](#)]

## I

[[Irrtümliche Verletzung der Grundstücksgrenze](#)] -fehlt noch!!

### **Hundegebell nur außerhalb der Ruhezeiten**

Ein Urteil, mit dem ein Tierhalter verurteilt wird, seine Hunde so zu halten, daß Hundegebell, Winseln oder Jaulen auf dem Nachbargrundstück nur außerhalb der Zeitspannen von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie 22.00 bis 6.00 Uhr, und zwar nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen und insgesamt 30 Minuten täglich, zu hören ist, ist hinreichend bestimmt. Der Festlegung eines bestimmten Schallpegels bedarf es dagegen nicht. Denn nur ein leises Jaulen oder Wimmern eines Hundes kann für Nachbarn höchst lästig sein, wenn dieses sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. (OLG Köln, Az. 12 U 40/93)

### **Nachtruhe darf nicht durch Bellen gestört werden**

In einem allgemeinen Wohngebiet kann das Halten von zwei Schäferhunden untersagt werden, wenn die Nachtruhe durch das Bellen gestört wird. Dabei sind Hundezwinger generell bedenklich, weil eine Mehrzahl von Hunden auf engem Raum in einem offenen Zwinger typischerweise zu einer Lärmpotenzierung führt, z.B. durch gegenseitiges Anbellen, Mitbellen beim Anschlagen von Artgenossen, und zwar auch während der besonders schutzbedürftigen Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden. (OVwG Lüneburg, Az. 6 L 129/90)

### **Heckenschnitt des Nachbarn**

Wer die zwei Meter hohe Thujahecke seines Nachbarn auf einen Meter kürzt, nachdem es mit dem Eigentümer über

längere Zeit "fruchtlose" Gespräche gegeben hatte, der muss Schadenersatz für die Neuanspflanzung (hier in Höhe von rund 3000 Mark) leisten, nicht jedoch den Aufwand für den Sachverständigen (475 Mark), weil dies für die Schadenfeststellung überflüssig war. (Amtsgericht München, 273 C 25082/99) -/Nov. 2000 durch Mail

### **Hecke nicht alleine abholzen**

Pflanzen zwei Nachbarn gemeinsam eine Hecke auf ihrer Grundstücksgrenze, darf sie keiner von beiden alleine abholzen. Auch dann nicht, wenn die Hecke sich vor allem auf einem Grundstück breit macht (BGH, Az. V ZR 77/99).

#### **1. Eigenmächtiges Zurückschneiden der Nachbarhecke - Wertminderungersatz**

Hält eine Hecke nicht den nach § 28 I Nr. I BerlNachbarG notwendigen Grenzabstand ein, so hat der Nachbar gegen den Eigentümer gem. §31 S. I BerlNachbarG nur einen Anspruch auf Beseitigung, den allein der Eigentümer durch ein Zurückschneiden ersetzen kann.

#### **2. Der Beseitigungsanspruch ist gem. §32 S. I BerlNachbarG ausgeschlossen, wenn der Nachbar den Wuchs der Hecke über 2 m (bei**

einem Grenzabstand von nur 0,5 m) duldet und die Ausschlussfrist abläuft. Dann verbleibt auch kein Anspruch des Nachbarn auf ein Zurückschneiden der Hecke.

3. Ausnahmen hiervon kommen gem. §§ 1104, 242 BGB nur bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Nachbarn in Betracht, die der Eigentümer ohne weiteres beheben könnte.
4. Schneidet der Nachbar fachgerecht, aber nach Ablauf der Ausschlussfrist eigenmächtig die Hecke erheblich zurück, dann kann der Eigentümer in der Regel nicht den für eine Neuanspflanzung erforderlichen Geldbetrag fordern, sondern nur den Betrag einer angemessenen Wertminderung bis zum Nachwachsen der Hecke (§251111 BGB), Urteil v. 22. 2. 1999 - 25 U 6860/98

### **Gerichtsurteile zur Tierhaltung:**

1. Gutachterlich ist ausgeführt worden, oftmaliges Hundebellen bei Tag oder/und Nacht aus einer Hundepension heraus mit einem Lärmpegel von 65,6 bis 66 Dezibel auf benachbarte Anwohner ist grundsätzlich Gesundheitsgefährdend (Az.: Sta Landau, 24 is 3391/89, OVG Koblenz, 7 a 26/88, vg neustadt, 1 k 156/87).

Hunde, die nachts oder in der Mittagszeit anhaltend bellen, müssen sich dies gegebenenfalls in einer Hundeschule, abgewöhnen" (ag wiesbaden, 96 c 935/86).

2. Gutachterlich wurde gemessen, dass Froesche, die in einem künstlich angelegten Gartenteich lebten, beim Liebeswerben nachts ruhestörenden Lärm verursachten (64 Dezibel). In einem herangezogenen Gutachten wurde angeführt, dass quakende Ruhestörer als artgeschützte Tiere auch aus einem künstlichen Biotop nicht entfernt werden dürfen. Die Gartenbesitzerin, von deren Grundstück die Störung ausging, hat jährlich 3000,-- DM Lärmausgleich an die Nachbarn zu zahlen (OLG München, 17 u 2577/90).

3. In einem Ort mit ländlichem Charakter ist die Nutztierhaltung grundsätzlich nichts ungewöhnliches, so dass die Lärmbelästigung durch Kuehe, Schafe oder anderes Vieh deshalb hingenommen werden muß (AG Bueckeberg, 3 c 393/86). In einem reinen Wohngebiet darf man dagegen nicht einmal ganzjährig einen Pfau halten (vg Schleswig-Holstein, 3 d 37/84).

4. Von in einem nur baurechtlich genehmigten Stall gingen u.a. Lärmbelästigungen von 6000 Hühnern zum Nachteil eines Nachbarn aus. Das Haus des Geschädigten lag 11 m vom Stall entfernt. Ordnungsbehördlich wurde verfügt, das Geflügel so zu halten, dass Lärm von 22 bis 6 Uhr vermieden wird (Fenster schließen, Stall dunkel halten etc.). Der Widerspruch des Züchters wurde zurückgewiesen, die Klage dagegen und die Berufung blieben erfolglos (VGH Baden-Württemberg v. 17.03.71 - Roem 4 496/69).

5. Das schrille, über Stunden andauernde Pfeifen eines Graupapageis, der in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses in reiner Wohngegend gehalten wird, übersteigt die in einer solchen Gegend ortsübliche Lärmbelästigung durch Tiere erheblich und muß nicht hingenommen werden (OLG Düsseldorf 5 Ss 476/89

## **Hundekot , dazu AG Düsseldorf "Geschäft" in öffentlichen Anlagen strafbar / Hundekot gefährdet Menschen**

Hundehalter machen sich strafbar, wenn sie den Kot ihrer vierbeinigen Begleiter auf öffentlichen Plätzen und Wiesen liegen lassen. Dabei reiche eine "abstrakte Gefährdung von Menschen" durch den Hundekot als Straftatbestand aus, sagte die Vorsitzende Richterin Ruthmarie Linden-Betmann im Düsseldorfer Landgericht. Die Neunte Strafkammer bestätigt eine Entscheidung des Düsseldorfer Amtsgerichts und verurteilte eine 42jährige Hundehalterin wegen fahrlässiger umweltgefährdender Abfallbeseitigung zu einer Geldstrafe von 300 Mark.

Erstmals wurde die anrühige Angelegenheit damit auch in zweiter Instanz nicht als bloße Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat gewertet. Ganz konkret ging es vor der 9. Strafkammer des Landgerichts um einen Hundehaufen, den der Neufundländer "Nemo" im April vergangenen Jahres (1998) auf eine Spielwiese im Düsseldorfer Süden gelegt haben soll. Ein Amtsrichter hatte "Nemos" Frauchen deshalb im August des vergangenen Jahres zu einer Geldstrafe von 300 Mark verurteilt. Die Hundehalterin legte dagegen allerdings Revision ein und erzwang ein Berufungsverfahren vor dem Landgericht....."

.....Das Gericht folgte jedoch den Ausführungen eines Düsseldorfer Gerichtsmediziners, der auf die besondere Gefährlichkeit von Hundekot hingewiesen hatte: Gerade auf Spielwiesen bestehe erhöhtem Maße die Möglichkeit der Berührung mit den Fäkalien. Die in ihnen befindlichen Krankheitserreger könnten zu schwere, ja sogar zu lebensbedrohlichen Infektionen zum Beispiel mit Hundebandwürmern oder Wundstarrkrampf führen. (AZ. wurde im Bericht nicht genannt) -/ März 2000

## **Wenn Nachbarns Hahn kräht**

Wurde einem Hauseigentümer in einem Vorort (hier: von München) von der Kommune erlaubt, "einen Hahn und 20 Hennen" zu halten, so hat der Mieter eines benachbarten Hauses, der erst anschließend dort einzieht, keinen Anspruch auf Entfernung der Hühner (oder auf "geräuschfreie" Unterbringung) - vor allem, wenn der Vermieter auf das Gefieder hingewiesen hatte (zwar nicht ausdrücklich auf den Hahn, doch hätte er "sich das denken können"). Amtsgericht München, 271 C 23419/00.

Unter Doping leiser gekräht?

Gerichtlicher Hahnekampf: Urinprobe biologisch unmöglich Was jetzt - im September 1993 vor dem Olderburger Landgericht verhandelt wurde, dürfte Seltenheitswert haben. Dort stritt sich nämlich zwei Nachbarn aus der Gemeinde Butjadingen um die Frage, wie laut Hähne krähen dürfen und ob die Tiere zum Zeitpunkt der Lärmmessung unter Drogen standen.

Allmorgendlich wurden ein Hotelier und seine Gäste durch Hahnengeschrei aus dem Schlaf gerissen. Als dann noch die Kunden wegen der Lärmbelästigung den Übernachtungspreis minderten, war das Maß voll. Weil die freundliche Aufforderung an seinen Nachbarn, man möge doch dem Han den Halz

umdrehen, nicht fruchtete, beschritt der Hotelier den juristischen Weg. Der Gästehausbetreiber war aber derweil nicht untätig: Eine eigene Messung des Lärms hatte einen Pegel von 100 Dezibel ergeben, was nach Aussage des Richters einem Rockkonzert gleichzusetzen sei. Doch damit wollte sich der Hausbesitzer nicht geschlagen geben. Er habe zwar zwei Hähne, bei dem einen Tier handelt es sich um einen Zwerghahn mit entsprechend geringem Krähvermögen, und der andere Hahn sei "völlig normal", erklärte der Tierfreund dem Gericht. Ausserdem sei Hahnengeschrei in einer ländlichen Umgebung nichts Außergewöhnliches. Trotz dieser Erklärung wurde per Gerichtsbeschluss ein Gutachten angefordert. Der neutrale Sachverständige trat vor Ort in Aktion, und siehe da: Die Messungen ergaben nur einen Lärmpegel von 40 bis 50 Dezibel, was nach Meinung des Gerichts einem leisen Wellensittich entspricht. Der Hotelbesitzer äußerte angesichts dieser geringen Werte gleich einen schwerwiegenden Verdacht: Der Hahnbesitzer habe möglicherweise am Tag der Messung seine Tiere mit Valium gedopt. Darauf erging der Antrag, den Hähnen eine Urinprobe zu entnehmen. Doch bevor die Geflügelkundigen Richter und Anwälte feststellten, dass Hähne gar nicht pinkeln, war es für eine alternativ ins Auge gefasste Blutprobe zu spät. Somit hatte das Gutachten mit dem geringen Lärmpegel Gültigkeit, was bedeutete, daß die Klage des Hotelbesitzers abgewiesen wurde. *Weser-Kurier* vom 23.9.1993, Urteil wurde uns gemailt.

### **Versetzung einer Hecke**

Ein Anspruch auf Versetzung einer Koniferenhecke kann sich nur aus dem Nachbarrecht, nicht aber aus dem allgemeinen Anspruch aus § 1004 BGB ergeben, da es hierfür, auch wenn die Hecke ohne den erforderlichen Abstand zum Nachbargrundstück angepflanzt wurde, an der erforderlichen Eigentumsbeeinträchtigung fehlt. Ein ggf. stärkerer Schattenwurf ist als sog. "negative" Einwirkung vom betroffenen Grundstücksnachbarn hinzunehmen. [AG Wiesbaden, 14. März 1990, Az: 96 C 1504/89, NJW-RR 1991, 405]

### **Leinenzwang 1**

Ein Hundehalter, der drei ausgewachsene Schäferhunde ausführt, diese nicht anleint und auch keine Leinen bei sich führt, um im Notfall die Hunde anleinen zu können, handelt fahrlässig. Wird in einer solchen Situation ein Jogger von einem dieser drei Tiere angefallen und verletzt, so macht sich der Hundehalter einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig. Erst recht gilt dies dann, wenn dem Hundehalter die Aggressivität des einen Tieres bekannt war und gerade auch dieses Tier unvermittelt und plötzlich den Jogger angegriffen hat. AG Aachen, Az.: Cs 50/94

### **Leinenzwang 2**

Hunde dürfen in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Dies schreiben die jeweiligen Landesjagdgesetze zum Schutz des Wildbestandes vor. Dabei bedeutet "Aufsicht" nicht aber gleich "angeleint". Ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift liegt so erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk außerhalb der Sicht- oder Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. Damit kann ein Hund auch dann unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist. AG Altenkirchen, Az.: 2109 Js 35731/96-9 OWi

### **Nächtliches Hundegebell ist auch in ländlicher Gegend störend**

Auch auf dem Lande hat des Nachts Ruhe zu herrschen! Das befand das Landgericht Mainz und untersagte einem Hundebesitzer, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr seine zwei Hunde im freien zu halten. Während dieser Zeit und der zweistündigen Mittagsruhe müssen die Tiere im Haus gehalten werden, um die Ruhe der Nachbarn zu gewährleisten. Dieser hatte sich - obwohl er auf einem Ohr taub ist - durch die ständige Bellerei so gestört gefühlt, das er nachts kaum noch Schlaf fand. Zwar wies der Hundebesitzer in der Verhandlung darauf hin das in ländlichen Gegenden mit solchen Geräuschen auch in der Nacht zu rechnen sei. Dagegen hielt das Gericht: Soweit solche Geräusche vermieden werden können, müssen sie auch auf dem Lande nicht hingenommen werden. ( 6 S 87/94 )

### **Ungewollter Deckakt**

In der Rechtsprechung (BGH, Az.: VI ZR 177/75; OLG Schleswig, Az.: 7 U 9/92) ist inzwischen anerkannt, daß der vom Hundehalter nicht gewünschte Deckakt zur Tiergefahr (§ 833 BGB) gehört, so daß der Halter des Rüden dem Halter der Hündin zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn die Hündin durch den unerwünschten Deckakt trächtig wird. Rechtlich gesehen wird der Deckakt damit als Sachbeschädigung eingestuft. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist in einem solchen Fall der Halter der Hündin aber verpflichtet, für eine Abtreibung zu sorgen.

LG Kassel, Az.: ZfS 81263/95

### **Schäden in Obhut Dritter**

Der Schutzbereich des § 833 S. 1 BGB ist nicht mehr berührt, wenn der (gewerbliche) Betreiber einer Tierklinik ein Tier zum Zwecke einer Behandlung oder Diagnose vom Tierhalter übernommen hat und sodann, in Abwesenheit des Tierhalters, dem Betreiber der Tierklinik durch die Realisierung der Tiergefahr ein Schaden entsteht.

OLG Nürnberg, Az.: 13 U 3005/96

### **Obergrenze für Heilbehandlungskosten eines Hundes**

Zwar sind die Heilbehandlungskosten eines verletzten Tieres auch dann verhältnismäßig, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen, jedoch bedeutet dieser Grundsatz nicht, daß es bei der Erstattung von Tierheilungskosten überhaupt nicht auf deren Höhe ankommt. Vielmehr gibt es auch bei Tieren durchaus eine Obergrenze, jenseits derer die Heilkosten unverhältnismäßig sind. Bei Bestimmungen dieser Obergrenze haben die besonders gelagerten emotionalen Bindungen des Hundehalters zu seinem Tier keine Bedeutung mehr. Bei dem geschätzten Wert des verletzten Hundes in Höhe von 500 bis 1.000 DM sah das Gericht die Obergrenze mit 10.000 DM als erreicht an. LG Mannheim, Az.: 20 S 127/94

### **"Warnung vor dem Hund"**

Jeden Grundstückseigentümer trifft die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstücks zu sorgen, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Eine derartige Verpflichtung gilt insbesondere für den Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück aufgrund besonderer Umstände - hierzu gehört auch das uneingeschränkte Herumlaufen eines bissigen Hundes auf einem in einem Wohngebiet gelegenen Hausgrundstück - erhebliche Gefahren ausgehen. Wird so ein Besucher von einem auf dem Grundstück gehaltenen Hund gebissen, so haftet der

Grundstückseigentümer nicht nur als Hundehalter, sondern auch deshalb, weil er seine Sorgfaltspflichten gegenüber anderen verletzt hat. Selbst das am Tor angebrachte Schild "Warnung vor dem Hund" stellt keine ausreichende Sicherung dar, zumal es ein Betretungsverbot nicht ausspricht und auch nicht aussprechen soll, auf die besondere Bissigkeit des Hundes nicht hinweist und allgemein bekannt ist, daß derartige Hinweisschilder häufig vom Verkehr unbeachtet bleiben. Wer eine solche Warnung aber aus dem Wind schlägt, muß sich im Falle einer Hundebißverletzung ein Mitverschulden anrechnen lassen und bekommt nicht den vollen Schaden ersetzt. LG Memmingen Az. 1 S 2081/93

### **Prüfung einer Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Hundebiß**

Ein Hund stellt als Tier eine Gefahrenquelle dar, da er in seinem Verhalten nicht vernunftgesteuert und im allgemeinen unberechenbar ist. Gerade deshalb ist der Hundehalter verpflichtet, sein Tier so zu überwachen, daß Verletzungen und Schäden von anderen Personen verhindert werden. Beißt der Hund eine Person, so führt dies nicht nur zu Schadensersatzansprüchen. Der Tierhalter kann sich unter Umständen sogar wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar machen, nämlich dann, wenn er keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte und wenn für ihn aufgrund früherer Vorfälle eine Schädigung Dritter vorhersehbar gewesen ist. Von Bedeutung sind insoweit Rasse der Hundes, sein Alter und insbesondere seine bisherige Führung, ob er sich als gutartig erwiesen hat oder bereits durch erhöhte Aggressionsbereitschaft oder Bösartigkeit aufgefallen ist. Wesentlich ist ferner ob der Hund folgsam ist, sich leiten läßt und wie er gewöhnlich reagiert wenn er mit Menschen in Berührung kommt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen welche Eigenschaften die Begleitperson hat, wie ihre körperliche Konstitution ist und welche Erfahrung, Geschicklichkeit und Kraft sie im Umgang mit Hunden hat. Erst eine Einbeziehung all dieser Gesichtspunkte ermöglicht eine zutreffende Beurteilung der Frage, ob fahrlässiges Verhalten, nämlich Pflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit vorzuwerfen ist. OLG Hamm, Az.: 2 Ss 1035/95

### **Gebrauchsspuren durch den Hund in der Mietwohnung**

Ein zur Miete wohnender Hundehalter riskiert die Kündigung seiner Wohnung durch den Vermieter, wenn der Hund die Wohnung in beträchtlichem Umfang beschädigt. Mit diesem Argument verurteilte ein Gericht einen Hundehalter zur Wohnungsräumung, weil sein Hund die Terrassentür und die drei Fenster des Wohnzimmers erheblich zerkratzt hatte. Zudem waren die weißen Innenwände der Wohnung deutlich verschmutzt. Auch der Teppichboden war völlig beschädigt und nicht nur normal abgenutzt. Solche Gebrauchsspuren durch den Hund des Mieters braucht der Vermieter nicht hinnehmen und kann die Wohnung kündigen.

LG Oldenburg, Az.: 2 S 415/95

### **Risikoausschluß bei Versicherungen für Hundehalter**

Richtet ein Hund Schäden an oder verletzt das Tier einen Menschen, so besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine spezielle Hundehalterhaftpflichtversicherung für diese Tiergefahr abgeschlossen wurde und kein Risikoausschluß vorliegt. Demgegenüber ist das Halten und Hüten von Hunden regelmäßig in der Privathaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn sich die spezielle Tiergefahr nicht

verwirklicht hat und auf den Hundehalter selbst Schadensersatzansprüche zu kommen. Kommt so ein Hund mit seiner Pfote an den Einhebelmischer des Handwaschbeckens und verursacht hierdurch einen Wasserschaden an der Mietwohnung, so muß die Tierhalterhaftpflichtversicherung hierfür nicht aufkommen, weil Schäden an der eigenen Mietwohnung ausgeschlossen sind. Aber auch die Privathaftpflichtversicherung ist nicht schadensersatzpflichtig, weil Schäden durch eigene Hunde nicht in dieser Police versichert sind. OLG Düsseldorf, Az.: 4 U 93/94

### **Hundeurin auf dem Teppich**

Ein für kurze Zeit in Pflege genommener Hund verursachte bei seinem Pensionswirt einen Schaden dadurch, daß der Hund auf einem wertvollen Orientteppich urinierte. Hierfür verlangte der Geschädigte vom Hundehalter Schadensersatz (8.900 DM) und erhielt einen Teil hierzu auch vom Gericht zugesprochen. Nach §833 BGB haftet nämlich der Halter des Tieres für die Gefahr, die von seinem Tier ausgeht und die seinen Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens hat. Dabei wurde vom Gericht das Urinieren des Hundes als unberechenbares tierisches Verhalten eingestuft. Die Haftung des Hundehalters war auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Geschädigte freiwillig die Betreuung des Hundes übernommen hatte. Denn ein Haftungsausschluß kommt nur dann in Frage, wenn ein Haftungsausschluß ausdrücklich und nicht nur stillschweigend vereinbart wurde. Allerdings mußte sich der Geschädigte ein Mitverschulden (1/3) anrechnen lassen, weil er mit einem solchen Verhalten des Hundes hätte rechnen können, da bekannterweise Tiere in fremder Umgebung zu unerwarteten Reaktionen neigen. OLG Karlsruhe, Az.: 3U 17/93

### **Gastwirt haftet für seinen Hund**

Ein Gastwirt muß darauf achten, daß sein scharf abgerichteter Wachhund in den frei zugänglichen Räumlichkeiten nicht zu einer Gefahrenquelle für die Gäste wird. Verletzt der Gastwirt diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht, haftet er dem verletzten Gast auf Schadensersatz. Damit wurde der Schadensersatzklage eines Gastes stattgegeben, der bereits um 11:15 Uhr die Gaststätte betreten hatte, obgleich am Eingang auf einem Schild darauf hingewiesen wurde, daß der Betrieb erst um 12:00 Uhr beginnt. Als der Gast eintrat und weder weitere Gäste noch Gastwirt antraf, wurde er von dem Hund angefallen und erheblich verletzt. Das Gericht war der Auffassung, daß der Gastwirt seinen Hund nicht hätte frei laufen lassen dürfen, wenn er die Eingangstür nicht für jedermann verschlossen hält. Der Gastwirt hätte damit rechnen müssen, daß schon vor Lokalöffnung Gäste kommen können, zumal es nicht außergewöhnlich ist, daß Gäste auch außerhalb der eigentlichen Tischzeiten kommen. LG Krefeld, Az.: 3 O 645/93

### **Anspruch auf Schmerzensgeld eines Fußgängers**

Ein am Gartenzaun vorbeilaufender Fußgänger muß dort mit bellenden Hunde rechnen. Mit dem Argument, man sei von einem dort bellenden Hund so erschreckt worden, daß man gestürzt sei, läßt sich kein Schmerzensgeld rechtfertigen.

LG Ansbach, Az.: 1 S 98/92

### **Verschmutzung des Hofes durch Kot**

Sorgt der Mieter nach Abmahnung dafür, daß die Verschmutzung des Hofes durch Kothaufen eines Schäferhundes unterbleibt, so liegt keine schuldhaft nicht unerhebliche Pflichtverletzung vor.

AG Saarbrücken, Az.: 36 C 199/90

### **Hundekot im Garten**

Seiner Verpflichtung zur Gebrauchsgewährung kommt der Vermieter bereits dann nicht in vollem Umfang nach, wenn er seinen Hund in dem vom Mieter gemieteten Gartenbereich sein "Geschäft" verrichten läßt. Zur Gewährung des Gebrauchs eines mitvermieteten Gartens gehört es, daß der Garten frei von Hundekot ist. Einmal abgesehen von der optischen Beeinträchtigung durch herumliegenden Hundekot, stellt sich Hundekot auch als Quelle gesundheitlicher Gefährdung dar. Dies gilt jedenfalls für den Fall, daß ein Garten in typischer Weise, nämlich auch durch Liegen auf dem Rasen und barfußgehen, genutzt wird.

AG Köln, Az.: 217 C 483/93

### **Unterlassungsanspruch gegen Hundegebell?**

Ein Hundehalter ist nicht verpflichtet, seine Hunde so zu halten, daß sie nur zu bestimmten Zeiten, nicht länger als 10 Minuten am Stück und insgesamt nicht mehr als 30 Minuten am Tag bellen. So entschied das Landgericht Schweinfurt über die Klage eines Nachbarn wegen der Lärmbelästigung. Damit wich das Gericht von einer vorangegangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln ab. LG SchweinfurtAz.3 S

### **Wenn zwei Grundstückseigentümer eine Hecke auf die Grenze pflanzen, darf keiner sie abholzen**

Wenn zwei Grundstückseigentümer in gegenseitigem Einvernehmen eine Hecke auf die Grenze zwischen ihren Grundstücken pflanzen, darf keiner der beiden sie abholzen. Das gilt nach einem Grundsatzurteil auch dann, wenn die Hecke auf einer Seite mehr wächst. Konkret ging es um Lebensbäume die einvernehmlich auf der Grenze gepflanzt waren. Als ein Grundstück verkauft wurde wollte der neue Besitzer die Bäume entfernen. Dabei wurde festgestellt, dass die inzwischen über drei Meter hohen Bäume zum wesentlichen Teil auf der Grundstücksseite des neuen Eigentümers wuchs. Als die beiden Kontrahenten nicht einig wurden, griff dieser zur Selbstjustiz. Die Richter entschieden, dass die Hecke als gemeinsame Grenzeinrichtung zu bewerten war, folglich ein gemeinsames Nutzungsrecht bestand und keiner ohne den anderen entscheiden durfte. Der unterlegene Nachbar musste Schadensersatz leisten oder eine neue Hecke pflanzen. die durfte auch kleiner sein und dann auf der Grenze stehen. (doch noch irgendwie gewonnen Anm.d.Red)

Beschluss des Bundesgerichtshof V ZR 77/99 aus 1999 -aus Focus

### **Holzstapel auf Nachbars Grenze**

Zwei Nachbarn streiten sich um das Holz vor der Hütte. Genau gesagt ging es um einen 15 Meter langen und zwischen 1,70 bis 3 Meter hohen Stapel an der Grundstücksgrenze. Der klagende Nachbar wollte den stattlichen Holzvorrat nicht länger an seiner Grundstücksgrenze dulden.

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz darf der Nachbar die Beseitigung des Stapels verlangen. Aber erst, wenn dieser mehr als zwei Meter hoch und mehr als drei Meter lang ist (5 W 810/98). Die Lagerung von Holz sei zwar grundsätzlich erlaubt, wenn es sich um ausschließlich eigenes Brennholz handelt. Wenn der Holzstapel wie hier aber größer als eine Gartenhütte sei, wirke er wie ein Gebäude. Werde dann der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten, könne der Nachbar die Entfernung des Brennholzes verlangen..

Oberlandesgerichts Koblenz 30.11.98 5 W 810/98

### **Haustiere in der Eigentumswohnung**

Auch Wohneigentum ist kein Freibrief für unbegrenzte Tierhaltung. Strenge Gerüche im Treppenhaus, die auf Tierhaltung zurückzuführen sind, müssen die Miteigentümer nicht hinnehmen. So beschwerten sie sich bei dem Tierliebhaber, der allerdings in keiner Weise Einsicht zeigte. Da er die Wohnung gekauft hat, kann er in ihr tun und lassen, was er möchte. Falsch! Er musste sich nun vor Gericht verantworten. Auch in einer Eigentümergeinschaft muss Rücksicht genommen werden, man darf sich nicht gegenseitig ungebührlich belästigen. Die Hausordnung darf nachträglich geändert werden, denn mehr als ein Hund oder drei Katzen pro Haushalt müssen die Miteigentümer nicht dulden. Urteil des Kammergerichts Berlin, 24 W 1012/97 aus Focus Online

### **Hund streicheln -Vorsicht vor fremden Hunden**

Wer sich einem fremden Hund zu vertrauensselig nähert und dann gebissen wird, trägt zumindest eine Teilschuld. Das entschied das Oberlandesgericht Frankfurt. Im konkreten Fall hatte ein Mann einen fremden Hund gestreichelt und wurde in den Arm gebissen. 50 Prozent seines Schadens musste das Bissopfer selbst zahlen. Deswegen sollte man zunächst den Halter fragen, bevor man einen Hund streichelt.

### **Hund verursacht Lackkratzer**

Fühlen sich Fußgänger durch Falschparker auf dem Bürgersteig behindert, dürfen sie ihrem Ärger keinesfalls freien Lauf lassen und zur Selbstjustiz schreien. Das gilt auch für Hunde. Eine Hundehalterin, deren Vierbeiner das Recht in die eigene Pfote genommen hatte, bekam jetzt dafür vom Gericht die Quittung. Ein am Auto hochspringender Hund verursachte Lackkratzer an einem falsch geparkten Pkw. Die Halterin des beschädigten Fahrzeugs forderte von der Hundebesitzerin Schadenersatz, der ihr auch zugesprochen wurde. Die Einwände der Beklagten, die angab die Vierbeiner im Inneren des Autos hätten ihren eigenen Hund durch Bellen provoziert, ließ das Gericht nicht gelten. In seiner Begründung wies der Richter vom Amtsgericht Königs-Wusterhausen (Az: 20 C55/01) darauf hin, dass das Verhalten des Hundes selbst dann nicht gerechtfertigt gewesen wäre, wenn er sich durch den Parkverstoß in seinem Rechtsgefühl verletzt gesehen hätte. Stattdessen hätte der Vierbeiner so lange

bellen müssen, bis eine Politesse auf den Falschparker aufmerksam geworden wäre und ihm so zu seinem Recht verholten hätte. Keinesfalls hätte er das Recht in die eigenen Pfoten nehmen dürfen.

[Zur Startseite](#)

## **Nachbarschaftsrecht:**

### **Vorbemerkung:**

*Zur Beachtung:* Dem [Team Umweltfibel](#) ist es durch Gesetz untersagt, Ihnen individuellen Rechtsrat zu erteilen. Siehe hierzu auch [Haus & Grund](#). *Darum unsere Bitte:* Wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte immer an einen Anwalt oder die Rechtsberatungsstellen beim nächsten Amtsgericht. Danke!  
Wir bedanken uns für die Überlassung und Übersendung der einzelnen Urteile bzw. für die Erlaubnis, Urteile übernehmen zu dürfen. Urteilsabdruck ohne Gewähr!

Sie suchen Gesetze zum Nachbarschaftsrecht? [Hier!](#)

Wir haben das Nachbarschaftsrecht unterteilt in reinem Nachbarschaftsrecht und der [Tierhaltung](#) / Urteile / [Kampfhundehaltung](#)

### **Urteile zu K bis O**

#### • **K**

[\[Spielende Kinder -Kinderlärm ist kein Lärm\]](#) [\[Kinder dürfen laut sein - auch mittags\]](#) [\[Kinderlärm kein Grund zur Kündigung\]](#) [\[Komposthaufen stinkt\]](#) [\[Kreissägearbeiten\]](#) [\[Küchengeruch: gewöhnliche Düfte sozialadäquat\]](#) [\[Drei Katzen müssen nicht geduldet werden\]](#) [\[Kinderwagen darf im Hausflur stehen\]](#) [\[Kratzspuren auf Auto\]](#) [\[Katzenduldung\]](#) [\[Kampfhundeurteile\]](#) [\[Nachbar darf Katzen vertreiben\]](#) [\[Rücksicht auf Kinder nehmen\]](#) [\[Komposthaufen in Baden Württemberg\]](#) [\[Nachbar muß fremde Katze auf der eigenen Fahrzeugaube nicht hinnehmen\]](#) [\[Nachbar greift zur Kettensäge\]](#) [\[Belästigung durch Kameraüberwachung\]](#) [\[Stadt darf Heizen mit Öfen oder Kaminen nicht verbieten\]](#)

#### **L**

[\[Laub\]](#) [\[Laubfall aus dem Nachbargarten\]](#) -3 Abhandlungen- [\[Der Richter knipste das Licht aus\]](#) [\[Laubfall in Swimmingpool\]](#) [\[Lärm\]](#)= mit vier Urteilen

#### **M**

[Mietrecht: [Keine Belästigung durch Winzlinge](#)] [\[Mobilfunkantennen.....\]](#)

#### **N**

[\[Nachbar stört\]](#) [\[Bau eines Nachbarhauses\]](#) [\[Nutztierhaltung\]](#) [\[Auch Nachbar darf Baumfällung verlangen\]](#) [\[Notwegerecht\]](#) [\[Fragen zum Nachbarschaftsrecht\]](#) [\[ Nachbarschaftshilfe \]](#) [\[Kranker Nachbar\]](#)

#### **o/ ö**

### **Spielende Kinder -Kinderlärm ist kein Lärm**

Spielende Kinder verursachen Lärm. Grundsätzlich erfordert aber das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Nachbarn nicht durch Lärm zu belästigen. Diese Pflicht zur Ruhe geht aber nicht so weit, dass absolute "Grabesstille" herrschen müsse. Im Gegenteil, die Gerichte sind da sehr kinderfreundlich. Selbst wenn Grenzwerte überschritten werden, ist das noch kein Grund für ein gerichtliches Verbot oder Mietminderung. Vor allem in Mehrfamilienhäusern sind Geräusche von spielenden Kindern ortsüblich und damit zu dulden. Das Interesse an Ruhe muss dann hinter dem Ziel einer kinderfreundlichen Umgebung zurückstehen. Das kann auch bedeuten, daß Kinderlärm in der Mittagspause hingenommen werden muß.

### **Kinderlärm kein Grund zur Kündigung**

"Die von Kindern möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen sind von den Hausbewohnern hinzunehmen -soweit es um typisches und altersbedingtes Verhalten geht. Kinderlärm ist eine unvermeidbare Lebensäußerung und Ausdruck eines ganz natürlichen Spiel-, Mitteilungs- und Bewegungsdranges der Kinder." Und weiter: "Von Nachbarn sei eine "erhöhte Toleranz" zu fordern.Und schließlich: "Kinderlärm ist kein Grund zur Kündigung" Landge**Kinderlärm kein Grund zur Kündigung** richt Bad Kreuznach (Az. 1 S 21/01)

### **Kinder dürfen laut sein - auch mittags**

Auch wenn Kmdergechrei manchmal nervt - es ist erlaubt. Das gilt sogar in der Ruhezeit von 13 bis 15 Uhr (OLG Düsseldorf, Az. U 51/95).

### **Und noch einmal: Kinderlärm ist kein Lärm**

Das Amtsgericht Hamburg-Altona entschied am 18.12.2001 unter Geschäfts-Nr.-. 316 C 510/01 zum Klaganspruch: "Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Unterlassung von Kinderlärm.", dass "die Klägerin die begehrte Unterlassung nicht verlangen kann."

### **Rücksicht auf Kinder nehmen**

Solange Kinder auf der Zufahrt zu einer Wohnanlage oder auf dem Garagenhof keine Spielgeräte aufstellen oder liegen lassen dürfen sie dort spielen.

Anwohner müssen auf die spielenden Kinder Rücksicht nehmen (Kammergericht Berlin, Az. 24 W 1107/98).

### **Oft gestellte Fragen:**

Anrufer teilen der Behörde mit,

- dass sein Nachbar auf dem Balkon (oder Terrasse) grillt. Qualm, der in Nase und Augen beißt, der die Umgebungsluft des Anrufers wiederholt verunreinigt, zieht vom Grillgerät zum Balkon (Terrasse) des Nachbarn;

- dass sein Nachbar einen (Fisch)räucherofen im Garten aufgestellt hat. Der Qualm zieht mitunter zu den Häusern, mitunter auch in die offenstehenden Fenster;
- dass sein Nachbar seit kurzem eine Gartenpumpe betreibt, die er an der Grundstücksgrenze montiert hat. Die Lärmentwicklung der Pumpe, das Laufgeräusch des Motors ist so laut, daß er sich in seiner Ruhe gestört fühlt;
- dass Arbeiter der Baufirma XY mit einem Flex Gehwegplatten (oder ein ähnliches Material) schneiden und die Staubentwicklung erheblich ist.. Die Staubemissionen ziehen sichtbar die Straße entlang;
- dass sein Nachbar in der angrenzenden Garage fast häufig Kreissägearbeiten durchführt. Er erstellt Windmühlen für Gärten und Balkone, die er verkauft;
- dass sein Nachbar den Schornstein seines Hauses abbricht und den Bauschutt über eine Schüttrutsche in den Vorgarten ( oder einen offenen Container) rutschen läßt. Dabei kommt es zu einer erheblichen Staubentwicklung;

### **Wie ist die Rechtslage?**

In allen geschilderten Fällen hat der Nachbar eine Anlage errichtet. Im Rahmen des sogenannten anlagenbezogenen Immissionsschutzes enthält das Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) Vorschriften, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 regeln. Das BImSchG unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zur ersten Gruppe zählen u.a. Ölverbrennungsanlagen, Steinmühlen, Hochöfen, Kesselschmieden und viele chemischen Produktionsanlagen, während der zweiten Gruppe unter anderem bestimmte Handwerksbetriebe, Steinbrüche, Kinderspielplätze und mobile Einrichtungen - wie geschildert- zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um Anlagen, die typischerweise einen geringeren Grad an Umweltgefährlichkeit aufweisen. Bei Ihnen hat der Gesetzgeber auf eine immissionsrechtliche Kontrolle im Genehmigungsverfahren verzichtet und statt dessen den Betreibern bestimmte Grundpflichten auferlegt: Die Grundpflichten sind in § 22 BimSchG festgeschrieben worden: Danach gilt, dass nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Den Stand der Technik teilt gegebenenfalls die zuständige Behörde, z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, mit. Die Gartenpumpe und der Schüttrutsche können z.B. eingehaust werden, um Geräusche bzw. Staubentwicklungen zu vermeiden. Der Flex kann durch eine Steinsäge, die durch ein Wasserbad läuft, ersetzt werden

Die Aufstellung eines Räucherofens im Garten wird allgemein von den zuständigen Behörden nicht genehmigt und ständig wiederholende Kreissägearbeiten, speziell für gewerbliche Zwecke, werden nicht vom BimSchG gedeckt (erlaubt). In allen geschilderten Fällen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen kommt es zu vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, wobei natürlich die Einzelfallbeurteilung vor Ort maßgeblich ist.

Der Verstoß gegen § 22 BimSchG stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Zur Durchsetzung der Pflichten kann die zuständige Behörde gemäß § 24 BimSchG Anordnungen erlassen und diese gegebenenfalls vollstrecken. Die

Polizei wird stellvertretend (subsidiär) für die zuständige Behörde tätig, zumeist nach 16.00 Uhr oder am Wochenende. Der einschreitende Beamte kann nach § 24 BImSchG verfügen, daß die Anlage nach dem Stand der Technik zu betreiben ist. Wie das im einzelnen auszuführen ist, sollte dem Betreiber überlassen werden, damit es nicht zu Schadensersatzforderungen kommt.

Folgt der Betreiber nicht der polizeilichen Verfügung, kann gegen ihn eine Owig-Anzeige nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG geschrieben werden. Das sollte aber das letzte Mittel sein, weil die Rechtslage nicht leicht verständlich ist. /eig. Abhandlg. 1997

### **Küchendüfte aus dem Nachbarhaus sind "sozialadäquat"**

Auch wenn der Wind aus einer bestimmten Richtung (hier: von Osten) bläst und deshalb aus der einen Nachbarhaushälfte Küchendüfte in die andere strömen, hat die dortige Eigentümerin kein Recht, ihrer Nachbarin das Kochen zu verbieten, ersatzweise "Immissionsschutzmaßnahmen" zu fordern, da "gewöhnliche Essensdüfte sozialadäquat" und damit zumutbar sind. (Landgericht Traunstein, 6 S 326/97)

### **Drei Katzen müssen nicht geduldet werden**

Drei Katzen müssen nicht geduldet werden  
Grundstücksbesitzer müssen es nicht dulden, daß drei Katzen, die beim Nachbarn gehalten werden, sein Grundstück "betreten" und Kotspuren hinterlassen - insbesondere, wenn sie kleine Kinder haben. Allerdings gebietet es die Rücksichtnahme, daß der Katzenbesitzer wenigstens einem seiner Tiere den freien Auslauf ermöglicht. (AG Neu-Ulm, 2 C 947/98)

### **Kinderwagen darf im Hausflur stehen**

Eltern, die oben im Mietshaus wohnen, dürfen den Kinderwagen an geeigneter Stelle im unteren Hausflur abstellen. Wichtig: Die Karre darf nicht den Fluchtweg versperren (AG Winsen, Az.16 C 602/99)

### **Kratzspuren auf Luxuskarosse**

(jlp). Der Eigentümer eines Porsches verklagte seinen Nachbarn, Halter einer Katze, auf Schadensersatz, weil diese Katze auf seinem Fahrzeug herum gelaufen sei und dabei Verkratzungen auf dem Lack versucht habe. Seine Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.939,47 Mark wurde abgewiesen. Der vom Gericht bestellte Sachverständige hielt es nämlich für unwahrscheinlich, dass eine Katze solche Lackschäden verursachen könne. Er führt dazu aus, es sei unplausibel, dass sich die Tiere mit ausgefahrenen Krallen über glatte Oberflächen bewege, da zwischen den weichen Ballen und der glatten Lackierung eine Haftung erfolgen kann, aufgrund ausgefahrener Krallen diese Haftung aber verloren ginge. Lediglich leichte Lackverschrämmungen seien daher durch eine Katze möglich. Diese Lackverschrämmungen rührten aus anhaftenden Sandkörnern zwischen Ballen und Pfotenbehaarung her.

**Amtsgericht Celle, Az.: 16 c 187 / 97**

**Nachbar muß fremde Katze auf der eigenen Fahrzeugaube nicht hinnehmen**

Katzenbesitzer haben dafür zu sorgen, daß ihre Lieblinge die Autos der Nachbarschaft weder als Ruheplätzchen noch als Teil ihrer Laufstrecke benutzen. Wem dies nicht gelingt, dem drohen Ordnungsgelder oder bei Lackschäden durch Katzenkrallen sogar Schadensersatzforderungen. Dies entschied das Landgericht Lüneburg, Az:1 S 198/99: Zwar bestehe in der Nachbarschaft grundsätzlich eine sog. "Duldungspflicht" wenn das Tier über fremde Grundstücke laufe, doch ende diese spätestens dann, wenn der Stubentiger Fahrzeuge betrete, beschmutze oder gar beschädige.

### **Zwei Katzen des Nachbarn sind zu dulden**

Ein Gartenbesitzer muß es dulden, daß Katzen des Nachbarn in seinem Garten streunen. Dies gilt jedoch nur für zwei Katzen. Hat der Nachbar mehrere Katzen, so muß er die übrigen entweder weggeben oder im Haus halten. Die Duldungspflicht des Gartenbesitzers hinsichtlich zweier Katzen "pro Nachbar" begründete das Landgericht Darmstadt mit dem "Bedürfnis der Tiere nach einer eigenständigen und autonomen Lebensführung", wovon sie sich "selbstverständlich nicht durch willkürlich gezogene Grundstücksgrenzen abhalten" ließen. Daher müsse ein Gartenbesitzer auf seine Nachbarn Rücksicht nehmen und zumindest zwei streuende Katzen dulden. Anderenfalls könne ja ein Grundstücksinhaber die Katzen einer ganzen Wohngegend verbieten lassen. Auf der anderen Seite müßten aber auch die Katzenhalter Rücksicht nehmen und sich auf zwei freilaufende Katzen beschränken.

LG Darmstadt 9 O 597/92, Urteil vom 17.3.1993 Aber:

**Haltung eines "Kampfhundes"** ( Was ist in Bremen ein "Kampfhund"?  
siehe [Kampfhunde](#))

1. Der Vermieter in einer Wohnungsanlage kann die Haltung von Kampfhunden (hier: Staffordshire-Bullterrier) in der Wohnung untersagen. Auch ohne eine mietvertragliche Verbotsregelung über Tierhaltung oder eine vertragliche Absprache der Mietparteien über die

2. Möglichkeit einer Einschränkung der Tierhaltung ist der Vermieter einer Wohnanlage von mehr als 200 Wohnungen berechtigt, zum Schutz der Mitbewohner und Wahrung eines ungestörten Zusammenlebens die Haltung von Kampf- und extremer Bißtüchtigkeit geprägter Hunderassen - hier: Staffordshire-Bullterrier - zu untersagen bzw. nicht zu erlauben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gefährlichkeit des speziellen Tieres sich konkret bereits in irgendeiner Art und Weise gezeigt hat.

LG München I, Az.: 13 T 14 638/93

### **Nachbar darf Katzen vertreiben**

Ein Nachbar kann einem Tierfreund nicht verbieten, eine Katze zu halten und frei herum laufen zu lassen. Der Nachbar muß aber nicht dulden, dass die Katze von nebenan auf seinem Grundstück herumstreunt. Er darf das Tier vertreiben -Ag Rheinberg, Az. 10 C 415/91

### **Laub**

in den letzten Jahres ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob es

ein Eigentümer entschädigungslos hinnehmen muß, daß das Laub von Nachbars Bäumen auf sein Grundstück weht, oder ob er vom Nachbarn Ersatz für das Beseitigung des Laubes, insbesondere auch, soweit es Dachrinnen verstopft, verlangen kann.

Die Rechtsprechung ist in der rechtlichen Beurteilung nicht ganz einheitlich und stellt häufig auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ab. Einige Entscheidungen haben einen Ersatzanspruch bejaht (z.B. Oberlandesgericht Karlsruhe NJW 1983, S. 2886; Landgericht Wiesbaden NJW 1979, S.2617). Andere, insbesondere auch jüngere Entscheidungen (z.B. Oberlandesgericht Düsseldorf NJW-RR 1990, S. 145; Oberlandesgericht Stuttgart NJW-RR 1988, S.204; Oberlandesgericht Frankfurt NJW 1988, S.2618) haben einen Ersatzanspruch verneint.

**Grundstücksbesitzer müssen sich mit Laubfall von benachbarten Bäumen und mit gelegentlich herabfallenden Zweigen abfinden. Dies gilt zumindest dann, wenn solche Beeinträchtigungen ortsüblich sind.**

So urteilten die Richter des LG Nürnberg-Fürth in einem Nachbarschaftsstreit. Der Kläger hatte von seinen Nachbarn verlangt eine über zehn Meter hohe Korkenzieherweide, die mittlerweile schon das stattliche Alter von 15 Jahren erreicht hatte, auf sechs Meter einzukürzen. Er ärgerte sich vor allem über dem starken Laubfall. Um das Laub und herabgefallene Äste von seinem Grundstück, vom Gartenteich und aus der Dachrinne zu entfernen, müsse er viel Zeit und Kosten aufwenden. Vor Gericht hatte er trotz alledem keinen Erfolg. Die von dem Baum ausgehende Beeinträchtigung sei unwesentlich und außerdem ortsüblich. Die Duldung des Laubfalls sei für den Kläger auch zumutbar. Schließlich beschränke sich der wesentliche Teil des Laubfalles auf wenige Wochen im Jahr.

**Eine Zivilklage gegen Laubfall aus dem Nachbargarten ist meist erfolglos**

Das herbstliche Laubfegen gehört zweifelsohne zu den unangenehmeren Tätigkeiten im eigenen Garten. Besonders frustrierend wird es, wenn man dabei die welken Blätter vom Nachbargrundstück beseitigen muss. Nicht selten führen daraus resultierende Streitereien direkt vor das Gericht.

Zivilklagen auf Zurückschneiden oder gar Entfernen eines laubabwerfenden Baumes sind jedoch in aller Regel erfolglos. Eines der jüngsten Urteile zu diesem Thema stammt vom Landgericht Nürnberg-Fürth. Hier wurde der Blätterregen als "ortsüblich" bezeichnet; damit sei er hinzunehmen. (Aktenzeichen 13S10117/99.)

Der Eigentümer einer 15 Jahre alten und zehn Meter hohen Korkenzieherweide war entsprechend stolz auf dieses Prachtstück. Ganz anders sah es bei seinem Nachbarn aus. Er störte sich an dem großen Baum, weil ihm herabfallendes Laub und Äste im Oktober und November so viel Arbeit bereiten. Ständig müsse er die Blätter zusammenkehren, sie aus dem Gartenteich fischen und seine verstopfte Dachrinne davon reinigen. Der Nachbar forderte deswegen, dass der Baum auf eine Höhe von etwa sechs Metern zurückgeschnitten werde. Damit nehme die Belastung für ihn deutlich ab. Der Besitzer der Korkenzieherweide sah dies nicht ein. Er vertrat die Meinung, dass der Laubfall zu den normalen Belastungszähle, mit denen

man in einer Wohngegend mit vielen Einfamilienhäusern und Gärten nun einmal rechnen müsse. Die Parteien stritten durch zwei Instanzen hindurch, ob der Baum in der ursprünglichen Höhe stehen bleiben dürfe.

Die Richter urteilten schließlich eindeutig zugunsten der Korkeiche. Sie verweigerten jedes Zurechtstutzen des Baumes und bezeichneten den Laubfall als "ortsüblich" - das heißt als eine Belastung, die jedem Bewohner eines bestimmten Stadtteils oder einer Gemeinde zugemutet werden kann. Wörtlich hieß es im Urteil: "Bäume sind nichts Einförmiges und Stillstehendes, sondern werden mit zunehmendem Alter größer und kommen je nach Pflanzzeit und Art in den Gärten in den "verschiedensten Höhen vor. Da ortsüblich unstreitig Ziergärten sind, gehören daher Bäume von der Größe der umstrittenen Weide in den Rahmen der ortsüblichen Begrünung der Grundstücke." Schließlich sei es ja im Rest des Jahres ein gewisser Vorteil, in einer grünen Umgebung zu wohnen. Eine Duldung des Blätterregens sei schon alleine deswegen zumutbar, weil sich das Problem nur an wenigen Wochen im Jahr stelle. -/Aus Weser-Report, Nov. 2000

### **Der Richter knipste das Licht aus:**

Nachbargrundstück darf nicht angestrahlt werden

Auf manche Ideen muss man erst einmal kommen: Ein Mann beschloss eines Tages, das Grundstück seines Nachbarn gezielt mit Scheinwerfern anzustrahlen. Das "Opfer" wurde häufig von diesen Strahlern geblendet, gelegentlich leuchtete der Übeltäter sogar direkt in das Schlafzimmer des Mannes hinein. Der Nachbar wusste sich schließlich nicht mehr anders zu helfen, als vor sein zuständiges Amtsgericht in Radevormwald zu ziehen. Dort war der Fall kein großes juristisches Problem. Der Richter erkannte, die Lichtorgien seien "mit hinreichender Sicherheit" nur deswegen veranstaltet worden, um den Nach'barn zu schikanieren. Solch eine Beleuchtung stelle eine wesentliche Beeinträchtigung für einen Hausbesitzer dar - und deswegen müsse sie in Zukunft unterlassen werden. Hält sich der Besitzer der Strahler nicht daran, so drohen ihm ein Ordnungsgeld bis zu 500.000 Mark oder sogar eine Ordnungshaft (Aktenzeichen 9 S 362/99). Aus " Weser-Report, 5.11.2000

### **Keine Belästigung durch Winzlinge**

Normalerweise steht im Mietvertrag, daß der Vermieter das Halten von größeren Haustieren genehmigen muß. In einem Gerichtsverfahren ging es um einen Yorkshire-Terrier. Das Gericht stellte fest, daß der Vermieter das Halten eines solchen Hundes, gerade mal so groß wie ein Meerschweinchen, nicht verbieten könne. Das gelte selbst dann, wenn er sich im Mietvertrag die Genehmigung zur Tierhaltung vorbehalten habe. Außerdem bellen die kleinen Briten-Bellos so dezent, daß sie damit kaum die Ohren der Mitbewohner erreichen. Eins darf der Hund natürlich nicht: das Treppenhaus mit Kot verunreinigen. Wenn das passiert, kann er nicht mehr bei Herrchen bleiben. (Landgericht Kassel - Aktenzeichen 1 S 503/96).

### **Gerichtsurteile zur Tierhaltung:**

1. Gutachterlich ist ausgeführt worden, oftmaliges Hundebellen bei Tag oder/und Nacht aus einer Hundepension heraus mit einem Lärmpegel von 65,6 bis 66 Dezibel auf benachbarte Anwohner ist grundsätzlich

Gesundheitsgefährdend (Az.: Sta Landau, 24 is 3391/89, OVG Koblenz, 7 a 26/88, vg neustadt, 1 k 156/87).

Hunde, die nachts oder in der Mittagszeit anhaltend bellen, muessen sich dies gegebenenfalls in einer hundeschule, abgewöhnen" (ag wiesbaden, 96 c 935/86).

2. Gutachterlich wurde gemessen, dasz Froesche, die in einem kuenstlich angelegten Gartenteich lebten, beim Liebeswerben nachts ruhestörenden Laerm verursachten (64 dezibel). in einem herangezogenen Gutachten wurde angefuehrt, dasz quakende Ruhestörer als artgeschuetzte Tiere auch aus einem kuenstlichen Biotop nicht entfernt werden duerfen. Die Gartenbesitzerin, von deren Grundstück die Störung ausging, hat jaehrlich 3000,-- DM Lärmausgleich an die Nachbarn zu zahlen (OLG München, 17 u 2577/90).

3. In einem Ort mit laendlichem Charakter ist die Nutztierhaltung grundsaeztlich nichts ungewoehnliches, so dasz die Laermbelaestigung durch Kuehe, Schafe oder anderes Vieh deshalb hingenommen werden muß (AG Bueckeberg, 3 c 393/86). In einem reinen Wohngebiet darf man dagegen nicht einmal ganzjaehrig einen Pfau halten (vg Schleswig-Holstein, 3 d 37/84).

4. Von in einem nur baurechtlich genehmigten Stall gingen u.a. Laermbelaestigungen von 6000 Huehnern zum Nachteil eines Nachbarn aus. Das Haus des Geschaedigten lag 11 m vom stall entfernt. Ordnungsbehoerdlich wurde verfuegt, das gefluegel so zu halten, dass Laerm von 22 bis 6 Uhr vermieden wird (fenster schlieszen, stall dunkel halten etc.). Der Widerspruch des Zuechters wurde zurueckgewiesen, die Klage dagegen und die Berufung blieben erfolglos (VGH Baden-Wuerttemberg v. 17.03.71 - roem 4 496/69).

5. Das schrille, über Stunden andauernde Pfeifen eines Graupapageis, der in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses in reiner Wohngegend gehalten wird, übersteigt die in einer solchen Gegend ortsübliche Lärmbelästigung durch Tiere erheblich und muß nicht hingenommen werden (OLG Düsseldorf 5 Ss 476/89)

### **Nachbarschaftsstreit wegen Komposthaufen muss nicht sein -gilt nur für das Bundeland BW-**

Haben Sie einen Komposthaufen? Beschwerd sich Ihr Nachbar darüber?

Der Komposthaufen steht zu nah an der Grundstücksgrenze. Das ist häufiger Streitpunkt zwischen Nachbarn. Was kann man tun? Eine bauliche Anlage ist ein Komposthaufen nicht, deshalb finden die Abstandsregelungen der Landesbauordnung keine Anwendung. Aber es gibt klare Regelungen im Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg: Bei einer Anhäufung des Komposthaufens bis 2 Meter Höhe muss der Abstand zur Grundstücksgrenze 0,5 Meter betragen. Jeder Misthaufen der höher als 2 Meter ist muss um diesen Höhenunterschied auf die 0,5 Meter Abstand angerechnet werden.

### **Auch Nachbar darf Fällung eines Baumes verlangen**

Neben dem Eigentümer ist auch der Nachbar eines nach den Bestimmungen einer Baumschutzverordnung unter Schutz gestellten Baumes berechtigt, einen Antrag auf Genehmigung von Eingriffen in den Baum -z.B.

Teilbeseitigung- zu stellen und ggf gerichtlich zu verfolgen, wenn er geltend macht, durch den Zustand des Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht. Für die Annahme einer von dem Baum ausgehenden Gefahr ist es als ausreichend anzusehen, dass ein Sachverhalt aufgezeigt oder festgestellt wird, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen darzulegen hat, die seinen eigenen Erkenntnisbereich betreffen.

[OVG des Saarlandes, 29. September 1998, Az: 2 R 2/98, NuR 1999, 531]  
NJW-RR 1997,656

### **Notwegerecht -kein Gerichtsurteil-**

Ein Grundeigentümer hat Anspruch auf Einräumung eines Notwegerechts über das Nachbargrundstück , *wenn sein Grundstück nicht mit einem öffentlichen Weg verbunden ist ( § 917 BGB )* . Die im Rahmen eines Notwegerechts beanspruchte Verbindung zu einer öffentlichen Strasse muß gem. § 917 Abs. 1 Satz 1 BGB für die ordnungsgemäße Benutzung des eigenen Grundstücks notwendig sein . Was zu einer ordnungsgemäßen Benutzung des Grundstücks gehört , kann im Einzelfall streitig sein .Dies gilt besonders für die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen . Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge bestehen unabhängig von der Billigung eines Notwegerechts ( §§ 904 , 242 BGB ) . Der Grundeigentümer muß vom Nachbarn die Duldung der Inanspruchnahme des Grundstücks tatsächlich verlangen . Anderenfalls entsteht das Notwegerecht nicht . Das Notwegerecht kann weiter für Grundstücksteile in Anspruch genommen werden . Es besteht nicht , wenn die vorhandene Verbindung zur öffentlichen Strasse vom Eigentümers des Grundstücks selbst unterbrochen wird ( § 918 Abs. 1 BGB )

### **Mobilfunkantennen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand aufgestellt wurden, müssen von der Nachbarschaft hingenommen werden.**

Ein Landkreis im Westerwald hatte einem Mobilfunkunternehmen genehmigt, eine ca. acht Meter hohe Antenne auf einen schon vorhandenen und bereits früher genehmigten Antennenmast anzubringen. Daraufhin hatte der Eigentümer eines Wohnhauses, das 20 Meter von der Antenne entfernt war, Klage gegen den Landkreis erhoben. Er hatte geltend gemacht, er befürchte Gesundheitsschäden, weil von der Anlage Elektrosmog ausgehe. Die Richter des Koblenzer Landgerichtes wiesen die Klage zurück. Denn vorliegend seien die in der entsprechenden Bundesverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte für Elektrosmog nicht überschritten worden. Mit den Vorschriften dieser Verordnung sei der Gesetzgeber seiner Pflicht hinreichend nachgekommen, die Gesundheit seiner Bürger zu schützen. Zumal bei der Festlegung dieser Schutzwerte der aktuelle wissenschaftliche Forschungsstand berücksichtigt worden sei. Bei den Aussagen des Hauseigentümers handle es sich jedoch nur um bloße Spekulationen, auf die er sich rechtlich nicht berufen könne. Er könne nur dann strengere Werte fordern, wenn er dies aus wissenschaftlicher Sicht notwendig sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Entfernung der Funkantenne könne er daher nicht verlangen. LG Lüneburg

### **Wer bei einem Nachbarschaftsstreit zur Kettensäge greift und den Nachbarn damit lebensbedrohlich attackiert, verliert durch dieses Verhalten seinen Anspruch auf Schmerzensgeld.**

Weil sich ein Gartenbesitzer immer wieder über herüberhängende Äste aus Nachbars Garten ärgerte, griff er eines Tages kurzerhand zur Kettensäge um das störende Grün selbst zu entfernen. Als der Baumbesitzer dies sah, forderte er lauthals das Ende der Aktion. Ein Wort gab das andere und ein Hieb den nächsten. Es kam zu einem offenem Kampf, in deren Verlauf auch Spaten und Rechenggeräte eingesetzt wurden. Das Ergebnis: Eine Platzwunde am Kopf des Baumbesitzers, Prellungen und Schürfwunden auf beiden Seiten. Doch damit nicht genug. Der Aggressor ging vor Gericht und forderte Schmerzensgeld. Pech gehabt. Die Richter entschieden: Wer bei einer Auseinandersetzung unter Nachbarn jedes Maß verliert und den anderen durch den Einsatz einer Kettensäge einer greifbaren Lebensgefahr aussetzt, verdient keineswegs Genugtuung in Form von Schmerzensgeld. OLG Frankfurt, 24 U 45/98

**Ein Fernmeldetechniker, der im Wege der "Nachbarschaftshilfe" bei einem Bekannten eine Telefonanlage installiert und sich dabei verletzt, hat keinen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung.**

In dem konkreten Fall hatte ein Techniker einem Bekannten eine ISDN-Telefonanlage installiert und war dabei von einer Leiter gestürzt. Er war der Meinung, dass es sich bei dem Vorfall um einen Arbeitsunfall gehandelt hätte und die Berufsgenossenschaft für die Verletzungsfolgen hätte einstehen müssen. Die sahen die Richter des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz anders: Denn nach ihrer Ansicht, sei der Techniker nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern wie ein selbständiger Unternehmer tätig gewesen. Deshalb müsse die Berufsgenossenschaft für die Verletzungskosten nicht aufkommen., LG Nürnberg-Fürth 13 S 10117 / 99

**Einem psychisch kranken Mann kann die Nutzung seines eigenen Hauses durch ein benachbarte Ehepaar nicht untersagt werden. Dies gilt selbst dann, wenn dieser seine Nachbarschaft krankheitsbedingt sogar nachts terrorisiert.**

Dies entschied das OLG Karlsruhe bei Beurteilung einer Nachbarschaftsklage. Geklagt hatten die unmittelbaren Nachbarn eines Mannes, dessen permanente Störungen sie nicht mehr ertragen wollten. Weil der, seit vielen Jahren unter einer chronischen Psychose leidende Mann, die Störungen jedoch krankheitsbedingt nicht abstellen könne, solle er das Haus räumen, forderten die Kläger. Vor Gericht hatten sie damit keinen Erfolg. Grundsätzlich seien Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück zu dulden, sofern dadurch dessen Nutzung nicht übermäßig beeinträchtigt werde. Zur Beurteilung dieser sog. "Wesentlichkeitsschwelle" müsse dabei auf einen "verständigen" Durchschnittsmenschen zurückgegriffen werden, der hier wegen der Behinderung des Mannes und dem verfassungsrechtlich verankerten Benachteiligungsverbot jedoch über eine erhöhte Toleranzschwelle verfügen müsse. OLG Karlsruhe Az.: 14 U 19/99

**Lärm:** Grundsätzlich ist nur Zimmerlautstärke erlaubt die Geräusche dürfen nur innerhalb der betreffenden Wohnung zu hören sein. Das gilt für Musik, Fernsehen und Partys, für Hundegebell und sogar für Vogelgezwitscher.

### **Einige Urteile zum Lärm, die uns Frau S aus Bremerhaven mailte:**

**Klavierspielen** ist in einer Mietwohnung bis zu 90 Minuten am Tag erlaubt - selbst wenn es die Nachbarn stört. Die allgemeinen Ruhezeiten müssen aber eingehalten werden. (AG Frankfurt/Main, 33 C 1437/96)

**Mieter** können ihren Nachbarn nicht verbieten lassen, sonntags Wäsche zu waschen. (OLG Köln, 16 Wx 165/00)

**Wie lange und wie laut darf man feiern?** Grundsätzlich muss nach 22.00 Uhr Ruhe herrschen. Übermäßiger Partylärm kann Kündigung zur Folge haben. (AG Köln, WM 87,21; WM 74,150)

**Nachbarn** müssen nächtliche Dusch- und Badegeräusche hinnehmen (LG Köln, 1 S 304/96) -/ Danke Frau S !

### **Ölheizungsverbot ist rechtens**

Eine Gemeinde darf Ölheizungen in Wohngebieten verbieten. Das hat das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) im Januar 2001 entschieden. Ölfeuerungsanlagen seien selbst bei modernster Verbrennungstechnik den Gasheizungen ökologisch unterlegen. Grundstücksbesitzer hatten gegen die Gemeinde Stuhr (bei Bremen) geklagt, weil ihnen verboten wurde, in einem allgemeinen Wohngebiet Häuser mit Ölfeuerungsanlage zu errichten. Das hatte die Gemeinde in ihrem Bebauungsplan festgelegt. Das Gebiet werde von stark befahrenen Straßen durchschnitten, die die Umwelt belasteten. (Aktenzeichen I KN 468/01 Obergerverwaltungsgericht Lüneburg) meldet ap.

### **Stadt darf Heizen mit Öfen oder Kaminen nicht verbieten**

Das Heizen mit Kaminen und Öfen darf nicht durch die Stadt oder die Gemeinde verboten werden. Bürger hatten gegen einen Bebauungsplan der Stadt geklagt, der lediglich das Heizen mit Strom und Gas erlaubt hatte. Das Verbrennen fossiler Stoffe zum Heizen hatte die Stadt aus Umweltschutzgründen verboten.

Die Richter des Verwaltungsgerichts in Minden befanden jedoch: Die Stadt dürfe das Heizen mit Öfen oder Kaminen nicht untersagen. Der Kläger dürfe [naturbelassenes Holz](#) in seinem Kamin verbrennen .

Zusammenstellung ab Frühjahr 2001

[Zur Startseite](#)

### **Nachbarchaftsrecht:**

#### **Vorbemerkung:**

Zur Beachtung: Dem [Team Umweltfibel](#) ist es durch Gesetz untersagt, Ihnen individuellen Rechtsrat zu erteilen. Siehe hierzu auch [Haus & Grund](#). *Darum*

*unsere Bitte:* Wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte immer an einen Anwalt oder die Rechtsberatungsstellen beim nächsten Amtsgericht. Danke!  
Wir bedanken uns für die Überlassung und Übersendung der einzelnen Urteile bzw. für die Erlaubnis, Urteile übernehmen zu dürfen. Urteilsabdruck ohne Gewähr!

**Nach dem Bundesverfassungsgericht** veröffentlicht nun auch der Bundesgerichtshof seine Urteile im Internet. Als Adresse ist [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) vorgesehen. Dort sollen ab Mitte 2001 alle Entscheidungen im Volltext online abrufbar sein. Aus Kostengründen werden die vielen tausend BGH-Fälle jedoch zunächst nur nach Aktenzeichen und Datum sortiert in das weltweite Datennetz gestellt. Aufwendigere Suchfunktionen sollen möglicherweise später folgen.

**LINKS:**

[Bundesverfassungsgericht](#)  
[Bundesgerichtshof \(bisher\)](#)  
[Bundesgerichtshof \(neu\)](#)

Wir haben das Nachbarschaftsrecht unterteilt in Nachbarschaftsrecht und der [Tierhaltung](#) / Urteile / [Kampfhundehaltung](#)

Sie suchen Gesetze zum Nachbarschaftsrecht?

**Hier!** ([www.nachbarschaftsstreit.de](http://www.nachbarschaftsstreit.de))

**Urteilsoberbegriff in alphabetischer Reihenfolge:**

-Die Tierurteile sind hier gleichfalls aufgelistet-

**A siehe**            [Datei A](#)  
**B siehe**            [Datei B](#)  
**C bis F siehe**     [Datei C-F](#)  
**G siehe**            [Datei G](#)  
**H bis I siehe**      [Datei H - I](#)  
  
**K bis O siehe**     [Datei K -O](#)

**Buchstaben PQ bis XYZ noch hier:**

**PQ**

[[Partylärm](#)] [[Papageienhaltung](#)] [[Pfauen balzen](#)] [[Private Tierhaltung](#)]  
[[Papageienlärm](#)] [[Anbringung einer Parapolantenne](#)] [[Parabolantennen, auf den Nachbar achten](#)][[Pferde nur auf leisen "Sohlen"](#)]

**R**

[[Roden verboten](#)] [[Kein Rasenmähen am Sonntag](#)] [[Jeder kann auf dem](#)

[Balkon rauchen](#)] [[Schiedsleute](#)]

## ST

[[Laubfall in Swimmingpool](#)] [[Schlangenhaltung](#)] [[Schweinemästereien](#)] [Staat haftet: [Gemeindehaftung](#)] [[Mieter kann Sichtschutz anbringen](#)] [[Stallgeruch](#)] [[Taubenzucht](#)] [[Tierhaltung ohne Grenzwerte](#)] [[Private Tierhaltung](#)] [[Ungeziefer durch Tierhaltung](#)] [[Schiedsleute](#)] [[Ballspiele Sportverein](#)] [[Streupflicht bei Schnee und Eis](#)] [[Schlichter oder Richter?](#)]

Neben Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland ist bei Nachbarstreitigkeiten nun auch in Schleswig-Holstein dem Rechtsstreit eine obligatorische Streitschlichtung vorangestellt.

Ein Schlichtungsversuch ist nunmehr in den nachfolgenden Fällen Pflicht:

- Streitige Geldforderungen bis 750 EUR
- Streitigkeiten über Geruchs-, Lärm- und ähnliche Belästigungen im privaten Nachbarschaftsbereich
- Grenzüberwuchs von Wurzeln und Zweigen
- Streitigkeiten rund um das Fallobst
- Streitigkeiten um Grenzbäume oder Grenzsträucher

Es muss ab dem 1. März 2002 daher vor der Klageerhebung zunächst eine gütliche Einigung versucht werden. Die Gerichte weisen Klagen als unzulässig ab, wenn ohne den schriftlichen Nachweis eines erfolglosen Einigungsversuches eine Klage erhoben wird.

## T

[[Falscher Teppichkleber: Eine Zumutung für die Nase](#)] [[Taubenschutzgitter Sache des Vermieters](#)][[Taubenplage](#)] [[Taubenfütterungsverbot](#)]

## U

[[Überhang](#)] [[Kein Beseitigungsanspruch des Überhang](#)] [[Überhängende Äste](#)] [[Ungeziefer in Bäumen](#)] [[Geldrente, bei Überbauung an der Grundstücksgrenze des Nachbarn](#)] [[Ungeziefer durch Tierhaltung](#)] [[Ungeziefer vom Baum](#)] [[Taubenfütterungsverbot](#)] [[Schriftliche Umwelt-Informationen](#)] [[Belästigung durch Kameraüberwachung](#)]

**V** [[Vermüllung](#)] (-siehe hierzu auch [Vermüllungssyndrom](#))

## W

[[Ungenehmigter Windfang zum Nachbarn](#)] [[Wäsche aufhängen? Nur wenns](#)

[niemanden stört!\]](#) [[Wegerecht ist kein Parkrecht\]](#) [[Windkraftanlagen Welche Entfernung ist zumutbar?](#)]

## **XYZ**

[[Zaun\]](#) [Zaun:](#) Rechtsgrundlage für Brandenburg [[Der Zirkus ist da\]](#)

---

### **Für unsere Bremer Leser:**

Siehe auch: [Polizeiverordnung für das Halten von Hunden](#) (auch Kampfhunde), [Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung](#) , § 6 [Tierhaltung](#) mit Gerichtsurteile zur Tierhaltung und [Hunde, Leinenzwang für](#) .....

Siehe auch [Tierhaltung/Urteile Kampfhundehaltung](#)

### **Einführung in die Materie:**

#### **§ 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):**

"Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritte entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen ...".

Diese gesetzliche Vorschrift zeigt, daß es ein "grenzenloses" Recht des Eigentums nicht gibt. Neben vielen Einschränkungen durch das öffentliche Recht des Bundes und der Länder (z.B. Bürgerliches Gesetzbuch, Bauordnungs-, Bauplanungs-, Umweltrecht, Immissionsrecht ...) greift daneben das Privatrecht (z.B. das sog. "nachbarrechtliche Gemeinschaftsverhältnis") ordnend in die Streitigkeiten zwischen den Nachbarn ein.

Historisch entwickelte sich das Nachbarrecht aus den kollidierenden Rechten der unmittelbar benachbarten Haus- und Grundeigentümer. Mit zunehmender Wohnbebauung traten diese ursprünglich "typischen" Streitigkeiten der Eigentümer zwischen den Mietern in den Vordergrund mit der Folge, von Nachbarrecht auch dann zu sprechen, wenn die Kontrahenten nicht die Eigentümer des Grundstücks sondern deren Mieter sind. Auch benachbarte Mieter müssen als Nachbarn untereinander Rücksicht nehmen und es gelten deshalb auch für sie grundsätzlich die nachbarrechtlichen Vorschriften.

Häufige Streitereien zwischen den Nachbarn:

- Bauarbeiten
- Pflanzen
- Tiere
- Lärm und sonstige Immissionen.

Ein wichtiger Anspruch gegen die Störungen des Nachbarn ergibt sich aus § 1004 BGB (Beseitigung, Unterlassung):

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Der Abwehranspruch gegen körperliche Einwirkungen (bzw. gegen unmittelbar bevorstehende Einwirkungen) setzt kein Verschulden des Störers voraus und stellt keinen Schadensersatzanspruch dar. Geschuldet wird vom Störer der sog. "actus contrarius", d.h. die Rückgängigmachung der Beeinträchtigung bzw. deren Unterlassung.

Der Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch kann aber nicht durchgesetzt werden, wenn die Einwirkung zu dulden ist (§ 1004 Absatz 2 BGB).

Zahlreiche Vorschriften in den verschiedensten Gesetzen (z.B. BImSchG, AtomG, LuftVG) beschreiben die sog. Duldungspflichten. Als Beispiele im Bürgerlichen Gesetzbuch seien die § 904 BGB (=Notstand), § 906 (=Zuführung unwägbarer Stoffe), § 912 BGB (=Überbau), § 242 BGB (nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis) und die Dienstbereiten genannt. Aber auch Verträge können zur Duldung verpflichten.

Neben dem Anspruch aus § 1004 BGB auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Beeinträchtigung konkurrieren weitere Anspruchsgrundlagen, die im Nachbarrecht eine wichtige Rolle spielen: § 910 BGB (Selbsthilferecht), § 861 BGB (Anspruch wegen Besitzentziehung), § 862 BGB (Anspruch wegen Besitzstörung), § 859 BGB (Selbsthilferecht des Besitzers), Schadensersatzansprüche aus §§ 823 ff. BGB, Aufwendungsersatz- und Bereicherungsansprüche.

### **Parabolantenne**

Bei der Anbringung von Parabolantennen durch die Mieter an den Wohnhäusern hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht des Vermieters und dem Recht auf Information des Mieters stattzufinden ... Im vorliegenden Streitfall vor dem Amtsgericht München geht das Informationsinteresse des Mieters vor, auch wenn er über Kabel bereits 4 andere türkische Heimatprogramme empfangen kann. Der Mieter wünscht mittels Parabolantenne 3 andere türkische Programme zu empfangen, die vom türkischen Staat unabhängig sind... Landgericht München I, Az. 14 S 119/99, Amtsgericht München, Az. 433 C 29229/98

### **Belästigung durch Partys**

Dringt der beim Grillen im Freien entstehende Qualm in die Wohnung Schlafräume unbeteiligter Nachbarn in konzentrierter Weise ein, so stellt dies eine erhebliche Belästigung der Nachbarn durch verbotenes Verbrennen von Gegenständen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NW dar. Der Veranstalter einer Gartenparty ist für den von dieser ausgehenden Lärm, der

die Nachtruhe zu stören geeignet ist, verantwortlich, auch wenn der Lärm nicht von ihm persönlich, sondern von seinen Gästen" verursacht wird.

Eine Lärmbelästigung im Sinne des § 9 Abs. 1 LImSchG NW kn mit jedem zulässigen Beweismittel, insbesondere auch durch die Vernehmung der betroffenen Anwohner bewiesen werden. (OLG Düsseldorf, Beschluß vom 26. 5. 1995 - 5 Ss [OWi] 149/95 [OWi] 79/95)

### **Baum umgestürzt -kein Schadenersatz**

Stürzt ein Baum nach einem Sturm auf das Nachbargrundstück, hat der Nachbar keinen Anspruch auf Schadenersatz (BGH, Az. V ZR 2502)

### **Ungenehmigter Windfang zum Nachbarn hin**

Der Eigentümer eines Wohnhauses errichtete zum Nachbarn hin einen Windfang, ohne die dafür notwendige Baugenehmigung einzuholen. Nach Ausführung der Baumaßnahme stellte er dann den Antrag auf Baugenehmigung, die hätte erteilt werden müssen, wenn das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich zulässig gewesen wäre. Jedoch sind nach dem Bauordnungsrecht vor Außenwänden von Gebäuden Flächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dabei bemißt sich die Tiefe der erforderlichen Abstandsfläche nach der Wandhöhe; sie muß allgemein jedoch mindestens 3 m betragen. Diese Regelung gilt gemeinhin allerdings nicht für vor die Außenwand vortretende Bauteile, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie Vorbauten wie Erker und Balkone, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten. Von gegenüberliegenden Nachbargrenzen müssen sie jedoch mindestens 2 m entfernt sein. In dem fraglichen Falle wäre es bei dem weniger als 1,50 m vor die Außenwand vortretenden Windfang, wenn er überhaupt als vor die Außenwand vortretender Bauteil anzusehen war, notwendig gewesen, einen Mindestgrenzabstand von 2 m einzuhalten, der jedoch nicht gegeben war. Mithin bestand kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung (Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 6.2.1996 - 4 K 5469/94 -) Vielleicht war sogar eine weitere Regelung der Bauordnung mißachtet worden, ohne daß dies zusätzlich entscheidungserheblich war. Nach der maßgeblichen Landesbauordnung sind Gebäudeabschlußwände bei Gebäuden, die weniger als 2,5 m von der Nachbargrenze entfernt sind, herzustellen. Öffnungen in Gebäudeabschlußwänden sind unzulässig. Der Windfang hatte jedoch in der Wand eine Eingangstür.

### **Wäsche aufhängen? Nur wenns niemanden stört!**

Wird der Wäscheständer durch die Balkonbrüstung verdeckt, dürfen Sie Ihre Wäsche auf dem Balkon trocknen (AG Euskirchen, Az. 13 C 663/94).

### **Bäume auf der Grundstücksgrenze**

Wie dicht Gewächse an der Grundstücksgrenze stehen und wie hoch sie sein können, dazu gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Urteile. Hecken zwischen Mord- und Ostsee dürfen beispielsweise 1,20 Meter Höhe

nicht überschreiten. Wollen Nachbarn Einspruch gegen eine Grenz-Begrünung einlegen, müssen sie sich allerdings beeilen. Nehmen sie die Abstandsüberschreitung länger als zwei Jahre ohne Widerspruch hin, müssen sie sich mit der Situation abfinden. Überstehende Aste dürfen jedoch auch später beseitigt werden. Der Rückschnitt ist allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode, also von Oktober bis zum 15. März erlaubt.

### **Der Zaun**

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, zusammen mit dem Nachbarn eine Einfriedung auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur einer der beiden dies verlangt. Wirkt der Nachbar nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Errichtung des Zaunes mit, so kann der Eigentümer den Zaun allein errichten und vom Nachbarn anteilige Kostenerstattung verlangen. Diese und die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Zäune, die unmittelbar auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen, nicht aber für Zäune oder ähnliche Abgrenzungen, die ein Grundstückseigentümer entlang der Grundstücksgrenze, aber noch auf seinem eigenen Grundstück errichtet.

Ausnahme: Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude (etwa die Garage) entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig ist oder wenn sie in der Nachbarschaft nicht üblich ist.

Ausführung: Falls Bebauungspläne oder Ortssatzungen Vorschriften über die Beschaffenheit der Einfriedung enthalten, sind diese zu beachten. Andernfalls können sich die Nachbarn z.B. auf Hecke, Mauer oder Zaun einigen. Kommt keine Einigung zustande, so kann jeder vom anderen die ortsübliche Einfriedung oder, wenn keine ortsüblich ist, eine 1,20 m hohe Einfriedung verlangen. Die Bauweise schreibt das Gesetz nicht vor. Wenn jedoch von dem einen Grundstück Beeinträchtigungen auf das andere Grundstück ausgehen, können Sonderregeln eingreifen.

Kosten: Die Kosten tragen beide Eigentümer zu gleichen Teilen.

Weiter zu beachten: Manche Eigentümer wollen ihr Grundstück stärker gegen Einblicke schützen, als das die ortsübliche Einfriedung tut. sie errichten daher entlang der Grenze auf ihrem eigenen Grundstück hohe Sichtblenden. Für diese sind die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes nicht anwendbar. Nach der allgemeinen Regelung des § 903 BGB darf zwar jeder Eigentümer entlang der Grenze auf seinem eigenen Grundstück Eingrenzungen nach seinen eigenen Vorstellungen errichten. Dies gilt jedoch nur, soweit er nicht das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt.

Zu dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme hat der Bundesgerichtshof ("Neue Juristische Wochenschrift" = NJW 1979 S. 1408 und 1409; NJW 1985 S.1458) wiederholt entschieden: Die nordrhein-westfälischen Vorschriften regeln im Interesse beider Nachbarn auch die ihnen ästhetisch zumutbare Ausgestaltung der Einfriedung. Ein Nachbar darf diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück eine Einfriedung errichtet, die das Erscheinungsbild der

ortsüblichen Einfriedung wesentlich beeinträchtigt.

Frau H. aus Brandenburg teilt uns mit, welche Rechtsgrundlage für die Einzäunung eines Grundstücks im Land Brandenburg gilt:

**Rechtsgrundlage für Brandenburg:**

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) , Vom 28. Juni 1996, (GVBl.I/96 S.226)

§ 28

Einfriedungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer kann von dem Nachbarn die Einfriedung nach folgenden Regeln verlangen:

Wenn Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße liegen, so hat jeder Grundstückseigentümer an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück einzufrieden.

a) Rechtes Nachbargrundstück ist das, das von der Straße aus betrachtet rechts liegt.

b) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, so ist das Grundstück rechtes Nachbargrundstück, welches von der Straße aus betrachtet rechts liegt, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet. Ist ein Haupteingang nicht feststellbar, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Nachbarn zu bestimmen, welche Straße als die Straße gelten soll, an der sich der Haupteingang befindet; § 264 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Durch Verlegung des Haupteingangs wird die Einfriedungspflicht ohne Zustimmung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks nicht verändert.

c) Für Eckgrundstücke gilt Buchstabe a ohne Rücksicht auf die Lage des Haupteingangs.

Als Straßen gelten auch Wege, wenn solche an Stelle von Straßen für die Lage von Grundstücken maßgeblich sind. Wenn an einer Grenze beide Nachbarn einzufrieden haben, so haben sie gemeinsam einzufrieden.

An Grenzen, für die durch Nummer 1 keine Einfriedungspflicht begründet wird, insbesondere an beiderseits rückwärtigen Grenzen, ist gemeinsam einzufrieden.

Link: [www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K40/403-01.htm](http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K40/403-01.htm)

**Mieter kann Sichtschutz anbringen**

Sichtschutz am Balkon ist erlaubt, wenn er nicht höher ist als der Handlauf und die Fassade des Hauses nicht optisch verunstaltet (AG Köln, Az. 212 C 124/98).

**Giftige Pflanzen auf dem Nachbargrundstück**

Der Eigentümer eines Grundstücks, das an eine Kuhweide grenzt macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er von Eibenhecken abgeschnittene Zweige so an den Weidezaun legt, dass Kühe hiervon fressen konnten und darauf infolge Vergiftung verendet sind.

In der Nähe von Spielplätzen dürfen keine giftigen Sträucher, etwa Goldregen, angepflanzt werden. Derartige Pflanzungen haben

einen Abstand von mindestens 30 Metern zu Kinderspielplätzen einzuhalten, um der Gefahr eines Schadens vorzubeugen

Als Folge der zu grenznah gesetzten giftigen Pflanzen ergeben sich Beseitigungsansprüche und bei Eintritt von Schäden auch Schadeersatzverpflichtungen.

### **Unkrautsamen vom Nachbargrundstück**

Grundsätzlich kann der Eigentümer frei entscheiden, ob er sein Grundstück im Sinne eines "englischen Gartens" pflegt oder verwildern läßt (§ 903 BGB). Störungen, die lediglich das ästhetische Empfinden beim Anblick eines ungepflegten Nachbargrundstücks betreffen, begründen keinerlei Rechtsansprüche. Von Extremfällen und ganz außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kann der Eigentümer grundsätzlich das Herüberwehen von Unkrautsamen vom Nachbargrundstück nicht abwehren.<sup>85</sup>

### **Laubfall in Swimmingpool**

Grundstücksbesitzer können vom Nachbarn nicht verlangen, Bäume (hier: 13) abzuholzen, weil das herabfallende Laub ihren Swimmingpool verunreinigt; für die Beseitigung solcher Naturgegebenheiten sind sie selbst zuständig. (OLG Düsseldorf, 9 U 10/95)

### **Laub vom Nachbarn:**

Wer kennt das nicht? Von Nachbarns Bäumen fallen Laub und Äste aufs eigene Grundstück und verunstalten den frisch gemähten Rasen. Ärgerlich! Aber nicht zu ändern. Das LG Nürnberg entschied: Das sind "ortsübliche" Störungen und müssen geduldet werden (Az.-13 S 10117/99).

### **Partylärm**

Selbst wenn sich ein Mieter selbst während einer Party in seiner Wohnung rücksichtsvoll verhält, aber seine Gäste Anlaß geben, daß die Polizei wegen ruhestörenden Lärms aufkreuzt, muß er mit einem Bußgeld rechnen. (OLG Düsseldorf, 5 Ss 149/95)

### **Nachbarschaftsstreit wegen Komposthaufen muss nicht sein -gilt nur für das Bundesland BW-**

Haben Sie einen Komposthaufen? Beschwerd sich Ihr Nachbar darüber?

Der Komposthaufen steht zu nah an der Grundstücksgrenze. Das ist häufiger Streitpunkt zwischen Nachbarn. Was kann man tun? Eine bauliche Anlage ist ein Komposthaufen nicht, deshalb finden die Abstandsregelungen der Landesbauordnung keine Anwendung. Aber es gibt klare Regelungen im Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg: Bei einer Anhäufung des Komposthaufens bis 2 Meter Höhe muss der Abstand zur Grundstücksgrenze 0,5 Meter betragen. Jeder Misthaufen der höher als 2 Meter ist muss um diesen Höhenunterschied auf die 0,5 Meter Abstand angerechnet werden.

### **Grenzwand: Nutzung**

1. Lassen der Eigentümer einer Grenzwall, an die der Nachbar angebaut hat, der der Miteigentümer einer Nachbarwall (Kommunwall) ihr eigenes Haus abreißen, so steht ihnen die Nutzung der freien Außenfläche dieser Wände zu Werbezwecken allein zu. 2. Ein Außenwerbungsunternehmen, das sein - in Wahrheit nicht bestehendes - Nutzungsrecht an solchen Flächen vom Eigentümer des verbliebenen Hauses ableitet, kann vom Nutzungsberechtigten auch dann keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn dieser die angebrachten Werbetafeln im Wege verbotener Eigenmacht mit eigener Werbung überklebt. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1995 - 11 U 8/94)

### **Haus&Grund**

Herr R. aus NW fragt nach Grenzabständen von Bäumen zum Nachbargrundstück. Wir haben ihn auf unsere [Urteilssammlung](#) verwiesen und empfohlen, das Buch 'Nachbars Garten', herausgegeben vom Verein Haus & Grund (Sitz in Düsseldorf), der in jeder großen Stadt ein Büro hat, zu kaufen bzw. einzusehen.

### **Selbstjustiz gegenüber Baumästen**

Greift ein Grundstücksnachbar zur Baumschere, um die überhängenden Äste von Nachbars Kirschbaum so abzuschneiden, daß diese nicht mehr in sein Grundstück hineinragen, so ist dies erlaubt. Gleichwohl darf der so gestörte Nachbar seine damit verbundenen Kosten (Arbeitslohn, Beseitigungskosten) nicht auf den Eigentümer des Baumes abwälzen. Der Nachbar muß vielmehr den Eigentümer des störenden Baumes erst zur Beseitigung der Äste verklagen. (Landgericht Hannover, Az.: 8 S 42/93)

### **Taubenzucht im Wohngebiet**

Die Haltung von gut 100 Flugtauben auf dem Nachbargrundstück kann eine ortsübliche Nutzung insbesondere in den Fällen darstellen, in denen eine Vielzahl von Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet in ähnlicher Weise genutzt wird (hier: 15 weitere Taubenzüchter). Dies gilt auch in einem reinen Wohngebiet. Allerdings ist die Grenze des Zumutbaren für den Nachbarn dann überschritten, wenn die Zahl der gehaltenen Tauben 100 Tiere überschreitet. (Landgericht Itzehoe, Az.: 4 S 176/94)

### **Hausschäden infolge Bodenaustrocknung**

Trocknet durch die Saugwirkung der Wurzeln auf dem Nachbargrundstück gepflanzter Pappeln eine Bodenschicht unter einem Haus aus und kommt es dadurch zu Setzungsschäden, entsteht kein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, wenn der Nachbar die Bäume in dem gebotenen Grenzabstand gepflanzt hat und weder Handlungs- noch Zustandsstörer für die aufgrund natürlicher Vorgänge eingetretenen Beeinträchtigungen geworden ist, weil die Wurzeln der Bäume nicht über die Grenze gewachsen sind.

[BGH 5. Zivilsenat, 9. November 1995, Az: V ZR 336/94]

### **Küchendüfte aus dem Nachbarhaus sind "sozialadäquat"**

Auch wenn der Wind aus einer bestimmten Richtung (hier: von Osten) bläst und deshalb aus der einen Nachbarhaushälfte Küchendüfte in die andere strömen, hat die dortige Eigentümerin kein Recht, ihrer Nachbarin das Kochen zu verbieten, ersatzweise "Immissionsschutzmaßnahmen" zu fordern, da "gewöhnliche Essensdüfte sozialadäquat" und damit zumutbar sind. (Landgericht Traunstein, 6 S 326/97)

### **Blauer Dunst auf dem Balkon**

Auf dem eigenen Balkon kann man rauchen soviel man will. Wenn es den Nachbarn stört, kann dieser dagegen nichts unternehmen, entschied das AG Bonn. Es ist gerade in einem Wohngebiet, in dem die Häuser dicht an dicht stehen, praktisch unmöglich, zu verhindern, dass Zigarettenqualm auch die angrenzenden Wohnungen und Balkone erreicht. Außerdem dürfte der Qualm von ein paar Zigaretten nicht so erheblich sein, dass er nicht hingenommen werden könnte. Wer also zum Rauchen auf den Balkon verbannt wird, braucht keine Angst vor den Nachbarn zu haben. -Aber vor dem Lungenkrebs!

### **Spielende Kinder -Kinderlärm ist kein Lärm**

Spielende Kinder verursachen Lärm. Grundsätzlich erfordert aber das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Nachbarn nicht durch Lärm zu belästigen. Diese Pflicht zur Ruhe geht aber nicht so weit, dass absolute "Grabesstille" herrschen müsse. Im Gegenteil, die Gerichte sind da sehr kinderfreundlich. Selbst wenn Grenzwerte überschritten werden, ist das noch kein Grund für ein gerichtliches Verbot oder Mietminderung. Vor allem in Mehrfamilienhäusern sind Geräusche von spielenden Kindern ortsüblich und damit zu dulden. Das Interesse an Ruhe muss dann hinter dem Ziel einer kinderfreundlichen Umgebung zurückstehen. Das kann auch bedeuten, daß Kinderlärm in der Mittagspause hingenommen werden muß.

### **Kinder dürfen laut sein - auch mittags**

Auch wenn Kindergerächerei manchmal nervt - es ist erlaubt. Das gilt sogar in der Ruhezeit von 13 bis 15 Uhr (OLG Düsseldorf, Az. U 51/95).

### **Rücksicht auf Kinder nehmen**

Solange Kinder auf der Zufahrt zu einer Wohnanlage oder auf dem Garagenhof keine Spielgeräte aufstellen oder liegen lassen dürfen sie dort spielen.

Anwohner müssen auf die spielenden Kinder Rücksicht nehmen (Kammergericht Berlin, Az. 24 W 1107/98).

### **Heckenschnitt des Nachbarn**

Wer die zwei Meter hohe Thujenhecke seines Nachbarn auf einen Meter kürzt, nachdem es mit dem Eigentümer über

längere Zeit "fruchtlose" Gespräche gegeben hatte, der muss Schadenersatz für die Neuanpflanzung (hier in Höhe von rund 3000 Mark) leisten, nicht jedoch den Aufwand für den Sachverständigen (475 Mark), weil dies für die Schadenfeststellung überflüssig war. (Amtsgericht München, 273 C 25082/99) -/Nov. 2000 durch Mail

### **Roden verboten:**

"..... Nur wenige Gartenfreunde wissen, daß sie ihren Garten nach ihren eigenen Vorstellungen bepflanzen, jedoch noch lange nicht die Pflanzen auch wieder entfernen dürfen: Herr R. hatte vor Jahren auf seinem Grundstück mehrere Bäume gepflanzt und sich zudem noch mit Hecken gegen die neugierigen Blicke der Nachbarn geschützt. Im Laufe der Zeit waren die Pflanzen jedoch so groß geworden, daß sie kaum noch Sonnenlicht in den Garten ließen. Kürz entschlossen griff Herr R. zur Säge. Doch schon bald stellte sich heraus, daß man das, was man gepflanzt hat, noch lange nicht »ernten« darf. Ein Bußgeldbescheid flatterte ihm ins Haus. »Gemäß § 17 OWiG wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt. Das Umweltschutzamt hatte ihn angezeigt, weil er durch sein eigenmächtiges Roden gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hatte. Nach diesen Stimmungen ist es nämlich verboten, ohne vorherige Genehmigung in der freien Natur -dazu zählt auch der eigene Garten-"Bäume, Hecken, Feldgehölze und Feldgebüsche zu roden. Darüber hinaus ist es untersagt, »wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen". Natürlich darf sich auch niemand an Nachbarns Bäumen, Büschen oder Hecken vergreifen. Stutzen ist untersagt, auch wenn die Gehölze über die Grundstücksgrenze wuchern. Der Grund: Bremen hat kein Nachbarschaftsrecht und will anscheinend auch keines einführen. Nach Ansicht der Justizbehörde "Würde es nur die Prozeßflut erhöhen." Aus: Unser Bremen, gekürzt übernommen -/ 16.4.2000

### **Fichtenanpflanzung an Nachbargrenze**

Der Grundstücksnachbar ist verpflichtet, seine Fichtenanpflanzung an der Grundstücksgrenze auf eine bestimmte Wuchshöhe zu beschränken. Eine Fichtenreihe, die in einem Abstand von 1,80 m parallel zur Grenze gepflanzt ist, verliert in der Regel ihre Eigenschaft als Hecke, wenn die Bäume, aus denen sie sich zusammensetzt, eine Höhe von 3 m übersteigen.

[LG Zweibrücken, 30. September 1997, Az: 3 S 80/97, MDR 1997, 1119]

### **Kein Rasenmähen am Sonntag**

Für Motormäher gilt die Rasenmäherlärm-Verordnung. Danach darf Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und von 14-19 Uhr gemäht werden, am Samstag von 08- 12 und von 14-16 Uhr. Sonn- und feiertags ist Ruhetag. Leise

Rasenmäher (unter 88 Dezibel) können werkstags bis 22.00 benutzt werden

### **Laubfall in Swimmingpool**

Grundstücksbesitzer können vom Nachbarn nicht verlangen, Bäume (hier: 13) abzuholzen, weil das herabfallende Laub ihren Swimmingpool verunreinigt; für die Beseitigung solcher Naturgegebenheiten sind sie selbst zuständig. (OLG Düsseldorf, 9 U 10/95)

Diesen Text sandte uns ein User zu: Laubbefall vom Nachbargrundstück ist in der Regel vom Eigentümer des betroffenen Grundstücks entschädigungslos hinzunehmen. Das gilt auch, wenn das Laub in das offene Schwimmbad des betroffenen Eigentümers fällt und erhöhte Kosten für die Reinigung anfallen. [OLG Düsseldorf, 23. August 1995, Az: 9 U 10/95, NJWE-MietR 1996, 2]

### **Laub vom Nachbarn:**

Wer kennt das nicht? Von Nachbarns Bäumen fallen Laub und Äste aufs eigene Grundstück und verunstalten den frisch gemähten Rasen. Ärgerlich! Aber nicht zu ändern. Das LG Nürnberg entschied: Das sind "ortsübliche" Störungen und müssen geduldet werden (Az.-13 S 10117/99).

### **Auch Nachbar darf Fällung eines Baumes verlangen**

Neben dem Eigentümer ist auch der Nachbar eines nach den Bestimmungen einer Baumschutzverordnung unter Schutz gestellten Baumes berechtigt, einen Antrag auf Genehmigung von Eingriffen in den Baum -z.B. Teilbeseitigung- zu stellen und ggf gerichtlich zu verfolgen, wenn er geltend macht, durch den Zustand des Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht. Für die Annahme einer von dem Baum ausgehenden Gefahr ist es als ausreichend anzusehen, dass ein Sachverhalt aufgezeigt oder festgestellt wird, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen darzulegen hat, die seinen eigenen Erkenntnisbereich betreffen. [OVG des Saarlandes, 29. September 1998, Az: 2 R 2/98, NuR 1999, 531]

NJW-RR 1997,656

### **Bestandsschutz des Nachbarüberwuchses m bloßen Ziergarten hinein** BGB §§ 910,1004

1. Hat es der Eigentümer verabsäumt, rechtzeitig gegen zu nah an die Grundstücksgrenze gepflanzte Bäume nach nachbarrechtlichen Bestimmungen vorzugehen, hat er bei Anlage und Gestaltung eines im Grenzüberwuchsbereich liegenden reinen Ziergartens auf diese

vorgebende, nicht mehr veränderbare Situation der Grenzbeplanzung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. Grenzüberwuchs kann der Nachbar in dieser Situation nur unter besonderen, von ihm darzulegenden Umständen beseitigt verlangen.

*OLG Köln, Urteil v. 22.05.96-11 U 6/96*

### **Notwegerecht -kein Gerichtsurteil-**

Ein Grundeigentümer hat Anspruch auf Einräumung eines Notwegerechts über das Nachbargrundstück, wenn sein Grundstück nicht mit einem öffentlichen Weg verbunden ist (§ 917 BGB). Die im Rahmen eines Notwegerechts beanspruchte Verbindung zu einer öffentlichen Strasse muß gem. § 917 Abs. 1 Satz 1 BGB für die ordnungsgemäße Benutzung des eigenen Grundstücks notwendig sein. Was zu einer ordnungsgemäßen Benutzung des Grundstücks gehört, kann im Einzelfall streitig sein. Dies gilt besonders für die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen. Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge bestehen unabhängig von der Billigung eines Notwegerechts (§§ 904, 242 BGB). Der Grundeigentümer muß vom Nachbarn die Duldung der Inanspruchnahme des Grundstücks tatsächlich verlangen. Anderenfalls entsteht das Notwegerecht nicht. Das Notwegerecht kann weiter für Grundstücksteile in Anspruch genommen werden. Es besteht nicht, wenn die vorhandene Verbindung zur öffentlichen Strasse vom Eigentümer des Grundstücks selbst unterbrochen wird (§ 918 Abs. 1 BGB).

### **"Krumme" Hecke als Grenzeinrichtung und gesetzwidriges Abholzen im Schadensrecht**

NJW-RR 1999,892

1. Eine Hecke ist insgesamt Grenzeinrichtung i.S. von § 921 BGB, wenn auch nur einige Stämme der Heckenpflanzen, dort wo sie aus dem Boden heraustreten, von der Grenze durchschnitten werden. Darauf, ob dieser Zustand auch schon bei Anpflanzung der Hecke bestand, kommt es nicht an.
2. Zum Umfang des Anspruchs auf Wiederherstellung und eventuellen Geldersatz, wenn ein Nachbar unter Verstoß gegen § 922 S. 3 BGB die Hecke abholzen lässt.

*BGH, Urteil v. 15. 10. 1999 - VZR 77/99 (Düsseldorf)*

### **Kein Beseitigungsanspruch auf Überhang**

Ein Nachbar hat keinen Anspruch auf Beseitigung des Überhanges einer Trauerbuche (§ 1004 BGB), soweit er über Grifffhöhe in den Luftraum des Nachbargrundstückes ragt, da keine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt, wenn die Ursache der Beschwerde auf den natürlichen Zustand einer Sache zurückgeht. Soweit im Griffbereich eines Erwachsenen Zweige über die Grundstücksgrenze ragen, wo sich eine Garagenzufahrt befindet, braucht der

Nachbar diese nicht unerhebliche Beeinträchtigung nicht zu dulden; er darf den Überhang nach § 910 BGB abschneiden.  
[ AG Wiesbaden, 14. März 1990, Az: 96 C 1504/89, NJW-RR 1991, 405]

### **Stallgeruch**

Der Stallgeruch ist in einem ländlichen Gebiet ortsüblich, wenn er nicht allzu aufdringlich ist. In diesem Fall muß er als unwesentliche Beeinträchtigung hingenommen werden. Die Nachbarn müssen es aber nicht dulden, wenn mittels technischer Anlagen die Zufuhr unangenehm riechender Stallluft gezielt auf das Nachbargrundstück geleitet wird. Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil 27.09.1994, Az. 13 S 250/94

### **Mein Nachbar stört -darf er das? Allgemeiner Rechtsgrundsatz :**

Der Eigentümer hat generell das Recht, Störungen seines Eigentums zu unterbinden. Er kann verlangen, dass Störungen beseitigt bzw. wenn weitere Störungen zu befürchten sind, dass diese unterlassen werden, Dies ist leicht nachvollziehbar, wenn der Nachbar sein Auto im fremden Garten parkt. Zu sogenannten störenden Einwirkungen gehören aber auch "Immissionen", also Lärm und Geruch. Vorsicht: Nicht erlaubt sind auch Handlungen, die der Nachbar auf seinem eigenen Grundstück vornimmt, wenn sie das sittliche oder ästhetische erheblich Empfinden verletzen oder naturgegebene Vorteile von meinem Grundstück fernhalten, z. B. Sonne oder auch ein Bächlein.

### **Oft gestellte Fragen:**

Anrufer teilen der Behörde mit,

- dass sein Nachbar auf dem Balkon (oder Terrasse) grillt. Qualm, der in Nase und Augen beißt, der die Umgebungsluft des Anrufers wiederholt verunreinigt, zieht vom Grillgerät zum Balkon (Terrasse) des Nachbarn;
- dass sein Nachbar einen (Fisch)räucherofen im Garten aufgestellt hat. Der Qualm zieht mitunter zu den Häusern, mitunter auch in die offenstehenden Fenster;
- dass sein Nachbar seit kurzem eine Gartenpumpe betreibt, die er an der Grundstücksgrenze montiert hat. Die Lärmentwicklung der Pumpe, das Laufgeräusch des Motors ist so laut, daß er sich in seiner Ruhe gestört fühlt;
- dass Arbeiter der Baufirma XY mit einem Flex Gehwegplatten (oder ein ähnliches Material) schneiden und die Staubentwicklung erheblich ist.. Die Staubemissionen ziehen sichtbar die Straße entlang;
- dass sein Nachbar in der angrenzenden Garage fast häufig Kreissägearbeiten durchführt. Er erstellt Windmühlen für Gärten und Balkone, die er verkauft;
- dass sein Nachbar den Schornstein seines Hauses abbricht und den Bauschutt über eine Schüttrutsche in den Vorgarten ( oder einen offenen Container) rutschen läßt. Dabei kommt es zu einer erheblichen Staubentwicklung;

### **Wie ist die Rechtslage?**

In allen geschilderten Fällen hat der Nachbar eine Anlage errichtet. Im Rahmen des sogenannten anlagenbezogenen Immissionsschutzes enthält das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Vorschriften, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 regeln. Das BImSchG unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zur ersten Gruppe zählen u.a. Ölverbrennungsanlagen, Steinmühlen, Hochöfen, Kesselschmieden und viele chemischen Produktionsanlagen, während der zweiten Gruppe unter anderem bestimmte Handwerksbetriebe, Steinbrüche, Kinderspielplätze und mobile Einrichtungen - wie geschildert- zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um Anlagen, die typischerweise einen geringeren Grad an Umweltgefährlichkeit aufweisen. Bei Ihnen hat der Gesetzgeber auf eine immissionsrechtliche Kontrolle im Genehmigungsverfahren verzichtet und statt dessen den Betreibern bestimmte Grundpflichten auferlegt: Die Grundpflichten sind in § 22 BImSchG festgeschrieben worden: Danach gilt, dass nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Den Stand der Technik teilt gegebenenfalls die zuständige Behörde, z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, mit. Die Gartenpumpe und der Schüttrutsche können z.B. eingehaust werden, um Geräusche bzw. Staubentwicklungen zu vermeiden. Der Flex kann durch eine Steinsäge, die durch ein Wasserbad läuft, ersetzt werden

Die Aufstellung eines Räucherofens im Garten wird allgemein von den zuständigen Behörden nicht genehmigt und ständig wiederholende Kreissägearbeiten, speziell für gewerbliche Zwecke, werden nicht vom BImSchG gedeckt (erlaubt). In allen geschilderten Fällen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen kommt es zu vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, wobei natürlich die Einzelfallbeurteilung vor Ort maßgeblich ist.

Der Verstoß gegen § 22 BImSchG stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Zur Durchsetzung der Pflichten kann die zuständige Behörde gemäß § 24 BImSchG Anordnungen erlassen und diese gegebenenfalls vollstrecken. Die Polizei wird stellvertretend (subsidiär) für die zuständige Behörde tätig, zumeist nach 16.00 Uhr oder am Wochenende. Der einschreitende Beamte kann nach § 24 BImSchG verfügen, daß die Anlage nach dem Stand der Technik zu betreiben ist. Wie das im einzelnen auszuführen ist, sollte dem Betreiber überlassen werden, damit es nicht zu Schadensersatzforderungen kommt.

Folgt der Betreiber nicht der polizeilichen Verfügung, kann gegen ihn eine Owig-Anzeige nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG geschrieben werden. Das sollte aber das letzte Mittel sein, weil die Rechtslage nicht leicht verständlich ist.  
/eig. Abhandlg. 1997

### **Komposthaufen stinkt -dass die Dunkablagerung oder der Komposthaufen seines Nachbarn stinkt;**

- dass der Landwirt XY seinen Acker, z.B. die Aussaat Mais, mit einem Pflanzenschutzmittel besprüht. Sprühnebel weht auf die benachbarten Hausgärten.

### **Der Zirkus ist da.**

Ein Zirkus hatte auf einem Privatgrundstück sein Zelt aufgebaut und bot fürs Wochenende von Freitag bis Montag sein Gastspiel an. Vom Ordnungsamt der Stadt hatte er die Genehmigung mit etlichen Auflagen, darunter auch solchen zum Lärmschutz der Nachbarschaft erhalten. Einer der Nachbarn, offenbar kein Zirkusfreund, hielt die zu erwartende Lärmbelästigung für unzumutbar und klagte beim Verwaltungsgerichtshof.

Das Gericht ging nicht mit ihm einig und ließ die Vorstellungen zu. Die Veranstaltungen fänden nur an dem verlängerten Wochenende statt. Außerdem sei ein Zirkus für Familien mit Kindern meist höchst willkommen. Die Richter sahen keine nennenswerten Belästigungen, die den Nachbarn zuzumuten seien.

(Verwaltungsgerichtshof München - Aktenzeichen 24 CS 96.3415).

### **Pferde nur auf leisen "Sohlen"**

In einem Wohngebiet, das ländlich geprägt ist, dürfen zwar Pferde gehalten werden. Grenzt das Grundstück aber unmittelbar an ein privates und hat einen betonierten Hof, geht das nicht. Das könnte dem Nachbarn stören und das nervende "Klappern" sind ihm auch nicht zuzumuten.

(Landgericht Nürnberg-Fürth - Aktenzeichen 13 S 4436/95)

### **Wenn Nachbarn sich streiten: Schiedsleute**

Nachbarstreitigkeiten und Bagatellsachen tragen die Deutschen zunehmend vor den Gerichten aus.

Das Paradoxe daran: Mit einem Urteil durch ein Gericht ist, gerade bei Nachbarstreitigkeiten, oft kein Rechtsfriede hergestellt. Die menschliche Beziehung der Beteiligten ist manchmal zerrütteter als vorher. Außenstehende fragen sich da häufig, ob nicht ein wenig Gesprächsbereitschaft und Entgegenkommen ausgereicht hätte, um das Problem aus der Welt zu schaffen.

Dafür gibt es sogar eine Institution: die Schiedsleute.

Statt langer Prozesse: ein Vorschlag zur Güte Viele dieser Konfrontationen wären leicht vermeidbar, so die einhellige Meinung der Rechtsexperten. Mangelnde Sachkenntnis, aber auch die fehlende Bereitschaft zum Kompromiss verhindern eine schnelle gütliche Einigung. Deshalb hat der Gesetzgeber die Notbremse gezogen. Im Jahr 2000 wurde das "Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung" verabschiedet, das bei Bagatellstreitigkeiten mit einem Streitwert von 750 € einen gütlichen Einigungsversuch vorschreibt, bevor Klage erhoben werden kann.

Viele Bundesländer - von Bayern bis Nordrhein-Westfalen — haben inzwischen Landesgesetze geschaffen, in denen das neue Recht umgesetzt wird. Bundesweit stehen mehr als 10000 Schiedsmänner und -frauen als Schlichter bereit (Adressen über die Gemeindeverwaltungen, Amtsgerichte oder den Bund der Schiedsmänner und -frauen, Wagenfeldstr. 1, 44787 Bochum, Tel.

0234/66960 oder [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)).

### **Oft geht es auch ohne Anwalt**

Das außergerichtliche Verfahren ist schnell und preiswert zugleich. Während bei einem Zivilprozess mit einem Streitwert von 1000 € schon über 800 € an Gerichts- und Anwaltskosten anfallen, kostet die Schlichtung meistens zwischen 30 und 50 €

Mit einer Erfolgsquote von 60 Prozent können die Konflikte innerhalb weniger Wochen beigelegt sein. Natürlich stehen die anderen Schieds- und Schlichtungsstellen weiterhin zur Verfügung, etwa bei den Industrie- und Handels- oder den Handwerkerkammern (Verbraucherärger) sowie bei vielen Verbraucherzentralen.

Sie sind aufgrund des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Streitschlichter tätig. Dank ihrer Erfahrung und Kenntnisse sind sie oft in der Lage, eine Einigung kostengünstig zu erreichen - ohne Gericht, ohne Papierkrieg, ohne Bürokratie, aber zur beiderseitigen Zufriedenheit.

### **Streit schlichten als Ehrenamt**

Die Aufgaben des Schiedsamts nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden vom Rat der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach der Wahl von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt. Jede Gemeinde wählt mindestens eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann. Da die Schiedsperson in ihrem Amtsbezirk wohnt, kennt sie sich oftmals mit den örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten besser aus als ein Amtsgericht.

### **Wofür Schiedsleute zuständig sind**

Manchmal ist der Weg zur Schiedsfrau oder zum Schiedsmann sogar gesetzlich vorgeschrieben: In den sogenannten Privatklegesachen, also bei Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage erhebt, wenn sie ein sogenanntes "öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung bejaht. Dieses "öffentliche Interesse" erkennen die Staatsanwälte allerdings nicht an, wenn ein Nachbar dem anderen den Vogel zeigt oder die Äste eines Baumes abschneidet, die über die Gartengrenze ragen. Bevor die Staatsanwaltschaft hier tätig wird, schreibt sie den Betroffenen vor, daß sie erst versuchen müssen, sich außergerichtlich zu einigen - in einer Schlichtungsverhandlung beim Schiedsamt. Privatklegdelikte sind z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Die Schiedsleute regeln aber auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, also solche, für die auch Amts- oder Landgericht zuständig wären. Hier ist der Weg zum Schiedsamt nicht zwingend, sondern freiwillig.

Wer sich z.B. mit anderen Hausbewohnern über die Treppenhausreinigung streitet, über Lärm, Gestank durch Grillfeste auf dem Balkon, ständig falsch geparkte Autos, der sollte es zunächst mit dem Schiedsamt versuchen. Das

gilt im übrigen auch, wenn es um einen Streit mit dem Kaufmann wegen angeblich verdorbener Waren geht oder mit dem ortsansässigen Handwerker um eine schlecht ausgeführte Reparatur.

### **Wie das Verfahren abläuft**

Das Verfahren bei Schiedsfrau oder -mann beginnt mit einem Antrag, der den Namen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung enthält. Er kann der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder vor ihr mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson setzt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bleiben sie ohne genügende Entschuldigung aus, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld verhängen. Die Verhandlung selbst ist nur mündlich, also ohne schriftliche "Beweisanträge" oder ähnliches. Sie dauert oft mehrere Stunden. Die Schiedsleute versuchen, die Spannungen zwischen den Parteien zu lösen, was meistens auch gelingt. Wenn sich die Parteien schließlich nähergekommen sind, eingesehen haben, welche Kompromisse nötig sind, hält der Schiedsman ihre gütliche Einigung schriftlich fest. Dieser sogenannte "Vergleich" legt fest, was beide tun oder unterlassen müssen und wird von beiden Parteien unterschrieben. Damit ist er rechtswirksam und sogar unter Umständen durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckbar.

### **Die Kosten**

Der Lohn des Schlichters ist nur die Anerkennung. Aber es sind Gebühren zu zahlen.

Quelle: Den Text sandte uns freundlicherweise ein User zu

## **Schlichter oder Richter ?**

Neben Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland ist bei Nachbarstreitigkeiten nun auch in Schleswig-Holstein dem Rechtsstreit eine obligatorische Streitschlichtung vorangestellt.

Ein Schlichtungsversuch ist nunmehr in den nachfolgenden Fällen Pflicht:

- Streitige Geldforderungen bis 750 EUR
- Streitigkeiten über Geruchs-, Lärm- und ähnliche Belästigungen im privaten Nachbarschaftsbereich
- Grenzüberwuchs von Wurzeln und Zweigen
- Streitigkeiten rund um das Fallobst
- Streitigkeiten um Grenzbäume oder Grenzsträucher

Es muss ab dem 1. März 2002 daher vor der Klageerhebung zunächst eine gütliche Einigung versucht werden. Die Gerichte weisen Klagen als unzulässig ab, wenn ohne den schriftlichen Nachweis eines erfolglosen Einigungsversuches eine Klage erhoben wird.

## **Wie hoch dürfen die Zweige eines Baumes über die angrenzende Straße hängen?**

Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Straße gefahrlos befahren werden kann. Dazu müssen alle an der Fahrbahn stehenden Bäume auf ein so genanntes Verkehrsprofil geschnitten werden. Da Fahrzeuge nach der Straßenverkehrszulassungsordnung bis zu 4 m hoch sein dürfen, muss der Luftraum über der Fahrbahn in dieser Höhe frei von Hindernissen sein. In Durchgangsstraßen wird über das Verkehrsprofil hinaus sogar ein so genanntes Lichtprofil geschnitten, das noch höher ist, damit der Verkehr übersichtlicher wird.

Auch wenn nur selten große Fahrzeuge in Ihrer Straße verkehren: Die Feuerwehr z.B. muss immer ungehindert durchfahren können. Ausnahmsweise werden störende Bäume nur dann nicht ganz bis zum Fahrbahnrand auf 4 m Verkehrsprofil geschnitten, wenn sie dadurch sterben würden. Dann sieht man oft ein entsprechendes Verkehrszeichen, das vor störenden Ästen oder Stammteilen warnt. Eine solche Ausnahme wird bei Ihnen wohl nicht gemacht, weil die Bäume ja in Ihrem Garten stehen und sich zwischen Fahrbahn und Bäumen noch der Gehweg befindet. In Bremen z.B. müssen die Zweige bis auf 4,5 Meter Höhe geschnitten werden. Die Maße sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, wie wir feststellten. Allgemein liegen sie zwischen 4 und 4,5 Meter. Es ist auch die Haftungsfrage zu beachten!!

## **Falscher Kleber: Eine Zumutung für die Nase**

Das stank wahrlich zum Himmel, denn der neue Teppichboden sorgte nicht gerade für ein gutes Raumklima. Ursache war der Kleber, der im Zusammenwirken mit dem verlegten Teppich übel riechende Ausdünstungen produzierte. Obwohl der Hersteller des Klebers dringend geraten hatte, vor dem Verlegen Materialversuche zu machen, kümmerte sich der Handwerker nicht um diesen Hinweis. Sein Kunde und Auftraggeber klagte vor dem Oberlandesgericht Frankfurt wegen der Geruchsbelästigung auf Schadensersatz. Er hatte den Teppich kurzer Hand herausreißen und durch Parkettboden ersetzen lassen. Die dabei entstandenen Kosten wollte er sich erstatten lassen. Zu Recht, befanden die Frankfurter Richter (AZ: 23 U 221/96). -/ Quelle: August 2001 via Mail eines Users

## **Taubenfütterungsverbot**

Das Taubenfütterungsverbot in München ist rechtmäßig. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshof in München sei ein Verbot die einzigste wirksame und tiergerechte Möglichkeit, den Bestand der Tauben, die die Gebäude der Stadt beschädigen und Krankheitserreger verbreiten, zu verringern. Bei Verstoß droht ein Zwangsgeld von bis zu 1000 DM so VGH unter Az.:24 NE 96.3632 München vom 20.10.1997

## **Schriftliche Umwelt-Informationen**

Der Bürger hat bei seiner zuständigen Behörde einen Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Die Behörde darf schriftliche Umwelt-Informationen nur aus wichtigen Gründen (wie etwa einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand oder aus Datenschutzgründen) verweigern. In dem vorliegende Fall hatte ein Kläger wegen der Befürchtung, eine nahegelegene Kläranlage könnte seinen Hausbrunnen verunreinigen, die Ergebnisse einer Wasseranalyse verlangt. Nachdem sich die Behörde zunächst weigerte, bekam der Bürger vor dem Bundesverwaltungsgericht Recht so das BVerwG vom 1996-12-0 unter Az.: 67 C 64.95

## **Schutz vor den Fußbällen des Sportvereins**

Ob nun aus Absicht oder aus Versehen, aber auf der Terrasse eines Grundstückseigentümers flogen immer wieder einmal Fußbälle des nebenan liegenden Sportplatzes. Auf die Beschwerden gelobten die Sportler zwar Besserung aber alles half nichts.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg verpflichtet nun die Sportler, einen sechs Meter hohen Fangzaun zu errichten. Der Nachbar muss es nicht hinnehmen, dass die Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird. Dass er dies vor dem Kauf des Grundstücks bereits wusste, änderte daran nichts. Wer ein solches Grundstück kauft gebe damit noch keine Erklärung ab, in Zukunft die Störungen zu akzeptieren. Ein Verbot des Spiels lehnte das Gericht jedoch ab..

Beschluss vom Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 25. Juli 1997 - 1 L 5856/95

## **Wegerecht ist kein Parkrecht- Nur die Durchfahrt und der Durchgang ist erlaubt**

Die Richter in Paderborn haben den Streit zweier Nachbarn entschieden. Danach berechtigt das eingetragene Wegerecht lediglich das Befahren des Durchfahrtsweg. Der Nachbar kann nicht verlangen dort auch Parken zu dürfen. Selbst das Be- und Entladen ist nicht gestattet, so die Richter. AG Paderborn 6/2001 Aktenzeichen 54C188/00

## **Parabolantennen**

Beim Anbringen der Antenne nicht nur auf den Empfang, sondern auch auf den Nachbarn achten!

Ein jahrelanger Streit zwischen Nachbarn wurde wegen zweier Parabolantennen entfacht. Sie hatten auf einer Garage, die an ein Nachbargrundstück grenzt, ihre Antennen angebracht. Auf sogenannten Grenzgaragen dürfen große Parabolantennen wegen ihrer "optisch einengenden Wirkung" aber nicht angebracht werden, entschied der Verwaltungsgerichtshof in Hessen. Es sei grundsätzlich nach dem Baurecht nicht verboten, Parabolantennen auf einer Grenzgarage zu befestigen, aber da die Antennen mit 1,30 m Höhe auf dieser Garage eine Gesamthöhe von 3,80 m erreichen, könne von einer optischen Beeinträchtigung die Rede sein. Und das wiederum ist, wie oben bereits erwähnt, nicht gestattet.

Verwaltungsgerichtshofs Hessen, 4 UE 1706/94

## **Taubenschutzgitter Sache des Vermieters**

Nistende Vögel und der dadurch unvermeidbare Vogelkot -Nistende Vögel und der dadurch unvermeidbare Vogelkot müssen Mieter nicht hinnehmen. Ein Mieter forderte seinen Vermieter auf, Gitter gegen die nistenden tauben

anzubringen. Der Vermieter war uneinsichtig, so dass es zu einer Klage kam. Der Mieter bekam von den Richtern recht, denn für die Fassade und deren Gestaltung ist der Hausbesitzer zuständig. Er muss dafür sorgen, dass es zu keinen Unannehmlichkeiten kommt. Bayerischen Oberlandesgerichts, RE-Miet 2/98 aus Focus

### **Vermüllung: Ernste Gefahr für die Nachbarn**

Ein Mieter häufte krankhaft Abfall in seiner Wohnung an. Durch die ungenügende Hygiene war eine Sanierung der Wohnung dringend notwendig. Da der Mieter sich weigerte, seine vier Wände zu diesem Zweck zu verlassen, ordneten die Richter gegen seinen Willen eine vorübergehende Unterbringung des Mannes in einer psychiatrischen Klinik an. Durch sein krankhaftes Verhalten gefährdete der Mann auch seine Nachbarn, hieß es in der Begründung. (BayObLG -AZ.3ZBR179/00)

### **Windkraftanlagen** Welche Entfernung ist zumutbar?

Der 1. Senat des OVG in Lüneburg meint, dass eine Windkraftanlage die in einem Abstand von ca. 500 m zu einem Gebäude/Hof gebaut wird weder eine unzumutbare Lärmbelästigung, noch eine optische Beeinträchtigung (Sonnenlicht wird auf Rotorblättern reflektiert, es können sog. Diskoeffekte in Wohnräumen entstehen) verursacht.

Ort: Friesoythe in Niedersachsen! Ein Landwirt legte Widerspruch gegen die vom Landkreis erteilte Baugenehmigung der 85 m hohen Windräder ein. Es stehen bereits drei Windräder in rd. 500 m Entfernung von seinem Hof und es sollen noch 2 weitere gebaut werden. Ohne Erfolg!

Zuvor erteilte das Verwaltungsgericht Oldenburg Baustopp, da es annahm, dass die sich drehenden Rotorblätter Lärmbelästigungen und Schlagschatten verursachen. Zum Schutz der Anwohner soll mindestens ein Abstand in Höhe des Sechsfachen der Höhe der Anlage festgelegt werden.

Eine abstrakte Regelung der Abstände kann nicht die Lösung des Problems sein, so die Richter des OVG. Es müssen Einzelfälle geprüft werden! Ein Gutachter hat in unserem vorliegenden Fall nachgewiesen, dass die Richtwerte in bezug auf Lärmbelästigung nicht überschritten würden. Und bei einer Entfernung von 500 m sei vermutlich nicht mit Lichtreflexionen zu rechnen, so die Richterin. Urteil des OVG Lüneburg 1 M 377 4/98 aus Spiegel

### **Taubenplage**

Ein Taubenzüchter hielt seit über 20 Jahren Tauben auf seinem Hof, teilweise in einem ausgedienten Bauwagen, teilweise in einem Taubenhaus. Eines Tages beschloss er, einen neuen Taubenschlag zu bauen und reichte daher einen Bauantrag ein. Bei der Benachrichtigung an die Nachbarn viel einem auf, dass einem Nachbarn die Tauben nicht gefielen, er klagte gegen die Baugenehmigung. Der Nachbar besitzt selbst auch Tauben. Das Gericht urteilte nun für den neuen Taubenschlag. Nachdem der Taubenzüchter seit Jahrzehnten Tauben züchtet, ohne jemals auf Einwände zu stoßen, könne er sich nun nicht gegen die Baugenehmigung wehren (L 6 1309/96). Die Baumaßnahme sei nicht "Rücksichtslos gegen seine Belange". Das geplante Taubenhaus ordne sich der Gesamtoptik unter und passe sehr wohl in das

Bild. Er bringe also keinen Nachteil, wenn statt eines Bauwagens nun ein Vogelhaus dort stehe..

Beschluss des Oberlandesgerichts Niedersachsen 14.11.97 - 6L1309/96 aus Der Spiegel

**Klavierspielen** ist in einer Mietwohnung bis zu 90 Minuten am Tag erlaubt - selbst wenn es die Nachbarn stört. Die allgemeinen Ruhezeiten müssen aber eingehalten werden. (AG Frankfurt/Main, 33 C 1437/96)

**Mieter** können ihren Nachbarn nicht verbieten lassen, sonntags Wäsche zu waschen. (OLG Köln, 16 Wx 165/00)

**Wie lange und wie laut darf man feiern?** Grundsätzlich muss nach 22.00 Uhr Ruhe herrschen. Übermäßiger Partylärm kann Kündigung zur Folge haben. (AG Köln, WM 87,21; WM 74,150)

**Nachbarn** müssen nächtliche Dusch- und Badegeräusche hinnehmen (LG Köln, 1 S 304/96)

### **Taubenfütterungsverbot**

Das Taubenfütterungsverbot in München ist rechtmäßig.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshof in München sei ein Verbot die einzigste wirksame und tiergerechte Möglichkeit, den Bestand der Tauben, die die Gebäude der Stadt beschädigen und Krankheitserreger verbreiten, zu verringern. Bei Verstoß droht ein Zwangsgeld von bis zu 1000 DM, so VGH München zum Az.: 24 NE 96.3632 vom 20.1.1997

### **Für unsere Bremer Leser:**

**Siehe auch:** [Polizeiverordnung für das Halten von Hunden](#) (auch Kampfhunde), [Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung](#), § 6 [Tierhaltung](#) mit Gerichtsurteile zur Tierhaltung und [Hunde, Leinenzwang für](#) .....

Siehe auch [Tierhaltung/Urteile Kampfhundehaltung](#)